

Schweizerische Rundschau in Schulhygiene und Jugendfürsorge für das Jahr 1910

Autor(en): **Brauchlin, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **11/1910 (1911)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

15. Schweizerische Rundschau in Schulhygiene und Jugendfürsorge für das Jahr 1910.

Von

Ernst Brauchlin, Zürich.

1. Gebäude und Mobiliar.

Bautätigkeit. Die Umwälzung, die sich still und langsam, aber stetig und sicher im Schulbetrieb auf Grund einer psychologisch tieferen Erfassung der Kindesnatur und im Sinne einer innigeren Verbindung und Wechselwirkung von Schularbeitung und Leben vollzieht, die steigende Wertung der Schule als soziales Institut (Erziehungsanstalt), die damit notwendig verbundene Erweiterung des Aufgabenkreises der Schule namentlich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und endlich die sich dem Soziologen und dem Schulmanne wie dem Arzte aufdrängenden hygienischen Forderungen haben in der Architektur aus dem Schulhausbau ein Spezialgebiet geschaffen. Einen Bau zu erstellen, der so verschiedenen Zwecken dienen, hygienisch einwandfrei eingerichtet, schön und nicht zu teuer und dem Landschaftsbilde angepasst sein soll, ist nicht so leicht. Eine Wanderung durch Dörfer und Städte aber beweist, dass sowohl von seiten der Schulbehörden wie der Architekten mit Verständnis und Erfolg die Erfüllung dieser Forderungen erstrebt wird. Räume für Knabenhandarbeit werden beinahe überall eingebaut; in grösseren Ortschaften wird dieselbe Aufmerksamkeit der Mädchenfortbildungsschule durch Anlegung von Schulküchen geschenkt. Das im Herbst 1909 dem Betrieb übergebene „Schreiber-Schulhaus“ in Kreuzlingen beispielsweise enthält im Erdgeschoss: Schulküche, Bügelzimmer, zwei Räume für Knabenhandarbeit, Abwartkeller, Bade- und Ankleideraum, Heizung, Waschküche und Archiv; im Parterre: vier Lehrzimmer mit zwei Garderoben und Aborten; im ersten Stock: vier Lehrzimmer, ein Sitzungszimmer, Garderoben und Aborte; im zweiten Obergeschoss: die Abwart-

wohnung, zwei Arbeitsschulzimmer, Zeichensaal, Bibliothekzimmer, Garderobe und Abort. Die Bautätigkeit ist gegenwärtig eine ausserordentlich lebhaft; in den Jahren 1908 und 1909 sind z. B. im Kanton Luzern nicht weniger als 16 neue Schulhäuser errichtet und (zum grossen Teil) bezogen worden. Im Kanton Zürich hat sich zu den neuen Schulhäusern des linken Zürichseeufers (Horgen, Wädenswil etc.) ein stattliches Schulhaus in Meilen angereiht, ebenso ein solches in Adliswil und im nördlichen Kantonsteil eines in Elgg, im Tösstal in Bauma. Auf Einzelnes einzutreten geht in der „Rundschau“ nicht wohl an. Immerhin sollen einige fachmännische Urteile hier Raum finden.

In höchst erfreulicher Weise begegnen wir in der deutschen Zeitschrift „Das Schulhaus“ einem schweizerischen Schulhaus in Wort und Bild:

„Ein hübsches Beispiel für die Pflege guter Bauweise und ein Zeichen mehr und mehr erwachender Liebe zur Heimat und des Verständnisses von „Heimatschutz“ und Erhaltung landschaftlicher Schönheit ist das kürzlich in der Schweizer Gemeinde Steffisburg im Kanton Bern von den Architekten Lanzrein & Meyerhofer erbaute neue sechsklassige Volksschulhaus. Es ist inmitten blumiger Wiesen errichtet und in Formen erbaut, die an die heimische, altbernische Bauweise anklingen und zugleich als durchaus individuelle Schöpfungen der künstlerischen Eigenart der Architekten anzusprechen sind. Der künstlerisch befriedigenden äusseren Erscheinung entspricht das Innere des Gebäudes und zwar nicht nur hinsichtlich der hübschen, auf kindliches Gemüt vorteilhaft wirkenden frischfarbigen Ausschmückung der Flure und der Lehrräume, sondern vor allem auch in der zweckmässigen Anordnung des Grundrisses, der wohl gelungenen Erfüllung der Anforderungen der Schulgesundheitspflege in Heizung, Belüftung und Belichtung“

Ähnlich lässt sich die „Schweizerische Baukunst“ über das neue Sekundarschulhaus in Lützelflüh vernehmen. Über das neue Schul- und Gemeindehaus Handrich (auf den Höhen zwischen Thunersee und Kander gelegen) schreibt die genannte Zeitschrift (Jahrg. 1910, 3. Heft):

„Das gefällige, praktische und doch billige Gebäude ist ein nachahmungswertes Beispiel dafür, wie selbst mit ganz bescheidenen Mitteln doch auch allen berechtigten Ansprüchen genügt werden kann, ohne dadurch die praktische Benutzbarkeit des Hauses irgendwie nachteilig zu beeinflussen.“

An dem neuen Schulhaus zu Igis-Landquart wird ebenfalls hervorgehoben, dass nicht nur Rücksichten auf Hygiene und Zweckmässigkeit, sondern auch ästhetische, heimatliche seine äussere Erscheinung und den Innenbau bestimmten und dass damit ein Schulhaus geschaffen wurde, das, eine Fortsetzung des Heims, viel wohlthuende Behaglichkeit ausströme. Immerhin sollte man sich hüten, den Einfluss der Architektur auf die Schulkinder zu hoch anzuschlagen,

wie es beispielsweise in einem übrigens sehr lesenswerten Artikel der Zeitschrift „Das Schulhaus“ vorkommt, indem es heisst:

„So wird auf dem Lande da, wo das Schulhaus als etwas Selbstverständliches, nicht absonderlich und fremd, neben den Zeugen ländlicher Lebensgewohnheiten steht, ganz fraglos auch der Schulbesuch als etwas Naturgemässes, zum Landleben Passendes, aufgenommen und befolgt werden.“

Spalier. Einen sehr beherzigenswerten Vorschlag bringt „Das Schulhaus“ in seinem Aufsatz „Schule, Schulhaus und Obstbau“, der sowohl von der ästhetischen als von der ökonomischen Seite befürwortet werden muss; es geht dahin, dass man die leeren Mauern der Schulhäuser mit Spalieren bekleide, Frühreben, Wintertafelbirnen, Pfirsiche an der südlichen, Birnen an der westlichen, Äpfel oder auch Birnen und Pfirsiche an der östlichen, Schattenmorelle an der nördlichen Front. Desgleichen könnten auch Kasernen, Krankenhäuser, Genesungsheime, Irrenanstalten, Schlachthäuser usw. mit Spalieren bekleidet werden. Von dem Ertrag macht man sich häufig keinen rechten Begriff, man unterschätzt ihn, er erbringt nämlich auf einen Quadratmeter 2—3, ja 5 Mark, je nach Pflege und Sorte; so konnten an einer 8 m langen Südwand eines Nebengebäudes der Schule in Pfaffenhofen a. I. zehn Zentner vorzüglichster Magdalenertrauben geerntet werden, an einem Calvilwandbäumchen in Auling reiften 64 echte Calvil, welche ein Münchner Hotel um 52 Mark kaufte. Der Verfasser rechnet aus, dass Bayern 15 Millionen Quadratmeter spalierfähige Wände habe und an diesen ein Ertrag für 30 Millionen Mark an Tafelobst gewonnen werden könnte. Nicht geringer als das ästhetische und ökonomische Moment ist hierbei selbstverständlich das ethische einzuschätzen. Wo nicht Raum für einen Schulgarten aufzutreiben ist, liesse sich das Geheimnis des Werdens und Wachsens ganz schön auch an Spalierbäumen beobachten und verfolgen.

Belichtung. Über die Lage der Schulzimmer, d. h. ihre vorteilhafteste Belichtung gehen die Meinungen noch auseinander. In Lehrerkreisen neigt man entschieden und aus guten Gründen der im „Schulhaus“ geäusserten Ansicht zu. Sie lautet:

„Darin sind mit wenigen an den Fingern einer Hand aufzuzählenden Ausnahmen alle Schulbausachverständigen einig, dass, abgesehen von Zeichensälen, welche gleichmässige Nordbelichtung speziell brauchen, die Nordseite für die Lage der Klassenfenster vermieden werden sollte. „Denn, wohin die Sonne nicht kommt, dorthin kommt der Arzt.“

Jedenfalls hüte man sich so oder so vor extremen Forderungen! Stadtbaurat Rehlen sagte in der Versammlung des Vereins für Gesundheitspflege in Wiesbaden 1908:

„Die Einhaltung bestimmter Himmelsrichtungen für die Lage der Schulsäle ist nach genau umschriebenen Prinzipien nicht durchführbar.“

Stadtbauinspektor Uhlig, Dortmund, äussert sich in ähnlicher Weise:

„Dadurch, dass nicht mehr wie früher, eine ganz bestimmte Lage der Unterrichtsräume in bezug auf die Himmelsrichtung verlangt wird, sondern nur noch der Grundsatz im allgemeinen gilt: wo die Sonne nicht hinkommt, kommt der Arzt hin — wird der Bau von Schulen erleichtert.“

Der zürcherische Stadtbaumeister Fissler kommt in seinem ausserordentlich interessanten Bericht über die Untersuchungen betreffend Ursachen der hohen Baukosten der städtischen Schulhäuser in Zürich¹⁾ und die Möglichkeit von Ersparnissen (dem auch die beiden letzten Urteile entnommen sind) zu der Forderung, dass jede Himmelsrichtung zuzulassen sei, allerdings unter Bevorzugung der sonnigen Lage, soweit daraus keine erheblichen Schwierigkeiten oder Mehrkosten entstehen.

Wärmeregulierung. Eine Kalamität bildet immer noch die Wärmeregulierung in den Schulräumen; ob diese durch das Öffnen der Fenster oder Regulierventile geschehe, sie unterliegt zu sehr der Willkür oder dem individuellen Befinden des Lehrers. Der schroffe Wechsel von Kälte- und Wärmewellen, der bei der Fensterventilation unvermeidlich ist, wirkt nicht nur auf zarte Konstitutionen nachteilig; ebenso ungesund und noch schädlicher als der dauernde Aufenthalt in schlechter Luft ist der in überwärmter Luft, weil im Körper Wärmestauungen eintreten, die geeignet sind, direkte Krankheitserscheinungen hervorzurufen (Prof. Flügge). Die Technik hat deshalb Apparate zu konstruieren versucht, die als selbsttätige Wärmeregulatoren funktionieren und jeglichen willkürlichen Eingriff verunmöglichen. Die neueste Errungenschaft auf diesem Gebiete ist der von der Firma G. A. Schultze in Charlottenburg hergestellte „Temperator, System Clorius“, der überraschend einfach in der Konstruktion und zuverlässig in der Wirkung, auch in der Anschaffung verhältnismässig geringe Kosten verursacht und Veränderungen nicht unterworfen ist. Seine einfache Wirkungsweise beruht darauf, dass unter dem Druck einer sich ausdehnenden bzw. zusammenziehenden Flüssigkeit das Ventil der Dampf- oder Wasserzufflussleitung sich hebt oder senkt,

¹⁾ Die Stadt Zürich wendet für ihre Schulbauten in der Regel weit mehr Kosten auf, als irgend eine andere in Vergleich gezogene Gemeinde; im Durchschnitt betragen die Baukosten pro Schüler 83% mehr als in den süddeutschen Städten. Die Ursachen hievon sind einerseits höhere Programmforderungen, die sich in grösserem Raumbedarf ausdrücken, und anderseits höhere Baupreise.

also die Heizrohrleitung schliesst oder öffnet. Genaue Untersuchungen haben überdies ergeben, dass bei Heizungsanlagen mit durchweg angewendeter selbsttätiger Wärmeregulierung im Vergleich zu solchen mit gewöhnlicher Handregulierung Ersparnisse an Brennstoff erzielt werden, je nachdem die beheizten Räume mit einfachen oder Doppelfenstern versehen sind, bis zu 37,5 bzw. 41 0/0. (Genauerer in „Schulhaus“ 12. Jahrg., Heft 3).

Die **Ausstattung der Schulräume** namentlich mit besonderer Berücksichtigung der hygienischen Forderungen ist ein Gebiet, auf dem die Hygieniker im Bunde mit den Technikern mit fast zahllosen Versuchen um die Krone, das Vollkommenste erfunden zu haben, wetteifern. Eine im „Schulzimmer“ 8. Jahrg., Nr. 2 erschienene Abhandlung über die Mobiliarausstattung einer neuen Hamburger Schule von Kämpe, Baumeister, bei der Baudeputation zu Hamburg gewährt einen Einblick in das Neueste und hygienisch-technisch Vollendetste, was in dieser Richtung bis jetzt geleistet worden ist. Vorherrschend ist dabei das Bestreben, allen Gegenständen neben einer zweckentsprechenden und gefälligen Gestaltung eine möglichst geringe Ablagerungsfläche zu geben, um dem grössten Feinde „Staub“ entgegenzuwirken. Die Klassenschränke sind, soweit die Mauerstärken es zuliessen, eingebaut worden; die 3,20 m langen aufklappbaren, mit fünf Schreibseiten versehenen Wandtafeln bieten eine aus einer Leder- und Holzmasse hergestellte Schreibfläche ohne Zwischenraum. Staffeleitafeln werden vermieden. Die Kreide- und Schwammbehälter sind aus glasiertem Steingut hergestellt und vollkommen in die Wand eingelassen. Die an 101,774 Kindern vorgenommenen Messungen führten dazu, acht Bankgrössen mit den aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Verhältnissen in Aussicht zu nehmen:

Bankgrösse	Sitzhöhe cm	Differenz zwischen Sitz- und Tischplatte cm	Passend für Schüler einer Grösse cm
I	31,0	19,5	bis 120
II	33,2	20,9	von 121 „ 128
III	35,4	22,3	„ 129 „ 136
IV	37,5	23,6	„ 137 „ 144
V	39,7	25,0	„ 145 „ 152
VI	41,8	26,4	„ 153 „ 160
VII	44,5	28,0	„ 161 „ 170
VIII	47,2	29,7	„ 171 „ 180

Das in der ganzen Länge der Wandtafel durchgehende Podium kann für kleinere Schüler durch einen einstufigen Tritt erhöht werden. An Stelle der bislang in den Klassen aufgestellten Papierkästen ist neben der Klassentür ein von der Klasse nach dem Korridor durchgehender Mauerschlitze angelegt und mit einem kippbaren, auf der Klassenseite mit einer Einwurfsöffnung, auf der Korridorseite mit Verschluss, Griff und Scharnieren versehenen Kasten aus Eisenblech ausgestattet. Der Schuldiener lässt den Inhalt durch Herauskippen des Kastens in den auf der Korridorseite aufgestellten Korb gleiten, worauf die auf diese Weise gesammelte Masse in jedem Geschoss in einen im Vorraum der Aborte angelegten, bis in einen besonderen Raum des Kellergeschosses reichenden massiven Trumpf entleert wird. Statt der Anbringung von Wandleisten zur Befestigung von Anschauungsbildern ist Friesschmuck vorgesehen. Auf den Korridoren sind in der Nähe der Klassentüren kleine verschliessbare Nischenschränke zur Aufnahme der zu korrigierenden Hefte angelegt worden. Dem Lehrpersonal ist hierdurch Gelegenheit gegeben, die Hefte in den Freistunden ohne Störung des Unterrichts zu holen. Ein Teil des Schrankes ist für die Unterbringung des Frühstückes der Schüler bestimmt. In den mit glasierten Wandplatten ausgesetzten Fensternischen und an sonst geeigneten Stellen der Korridore und Treppenhäuser sind regalartige eiserne Gestelle zur Aufnahme der Schulkarten untergebracht. Selbstverständlich befinden sich auch die Garderoben ausserhalb der Klassenzimmer. Ferner sind in den Treppenhäuserdurchsichten der Korridore wagrecht liegende flache Schaukasten, in den Korridoren und Treppenhäusern Schauschränke untergebracht worden. Den Vorteil, den diese Einrichtung bietet, schildert der genannte Gewährsmann offensichtlich zutreffend folgendermassen: Abgesehen davon, dass es durch Anordnung der nur flachen Schaukasten und der nur wenig tiefen Schauschränke möglich ist, nur den für das Anschauungsmaterial wirklich erforderlichen Raum zu schaffen und die Kosten für grosse, in den meisten Fällen nicht ausnutzbare Schränke gespart werden, wird dieser Anordnung auch von Schulfachmännern insofern Bedeutung beigemessen, als das bislang in den Schränken der den Schülern nicht zugänglichen Sammlungszimmer untergebrachte Anschauungsmaterial diesen jetzt dauernd vor Augen geführt wird.

Die auf den Korridoren angebrachten Trinkvorrichtungen stellen eine Neueinrichtung dar, bei der die benutzten Trinkgefässe selbsttätig gespült werden.

Der zeitweise auch für den Gesangunterricht zu benutzende Zeichensaal ist mit „Albis-Zeichentischen“ ausgestattet, die nach dem Umlegen eines Teiles der Tischplatte als Sitzbank benutzt werden. Und endlich verdient die Einrichtung der Turnhalle noch besonderer Erwähnung. In ihr werden die Schulfeiern abgehalten. Zu diesem Zwecke können sämtliche Geräte und Turneinrichtungen so gestellt, bzw. an den Wänden untergebracht werden, dass der Raum vollkommen frei ist. Die bei den Feiern aufzustellenden, bislang in den Bodenräumen des Schulhauses untergebrachten Sitzbänke sind zur Vermeidung des Transportes zusammenklappbar eingerichtet, an den Enden der Sitzplatten mit entsprechenden Einschnitten versehen und werden in besonderen, mit stabartigen Aufhängevorrichtungen versehenen Fensternischen derart untergebracht, dass sie nach dem Aufhängen vorne eine glatte Fläche bilden.

Schulbank. Als Neuheit auf dem Gebiet der „Schulbank-Technik“ ist Flückigers Rücklehne zum Berner Schultisch zu registrieren. Die schmale Rücklehne ist mit zwei seitwärts abstehenden Stäben versehen, hinter welche der Schüler die Ellbogen legen kann. Diese Haltung bedingt ein aufrechtes Sitzen, Hervorheben der Brust und Rückwärtsstellen der Schultern, wodurch die Organe der Brust- und Bauchhöhle zu einer viel freieren Tätigkeit gelangen. Diesen unbestreitbaren Vorteilen entgegen liesse sich allerdings der Zwang ins Feld führen, der durch dieses „Fesseln“ an die Schulbank auf die Schüler ausgeübt wird und auf die Dauer den Unterrichtsbetrieb schwerlich fördernd beeinflusst; doch soll damit kein Urteil gefällt sein; die Erfahrungen sollen s. Z. dafür oder dagegen sprechen. Im ganzen wird man mit der Schulbankfrage endlich dahingelangen wie mit dem Klassenbelichtungsproblem, nämlich zur Einsicht, dass die Bedeutung der Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Systeme im Eifer überschätzt wurden. So warnt z. B. der städtische Schularzt von Berlin, Dr. Seydel, vor den zu weit gehenden Versuchen, die Sitzfläche und die Lehne durchaus der Form des Körpers genau anpassen zu wollen, und rät, in diesem Bestreben Mass zu halten, da es unmöglich und unnötig sei, jeder Körperform Rechnung zu tragen, weil die individuellen Unterschiede doch nicht voll berücksichtigt werden können und selbst vom medizinischen Standpunkt aus nicht peinlich berücksichtigt zu werden brauchen. (Schulzimmer 8. Jahrg., Nr. 1.)

2. Unterrichtshygiene.

a) *Unterrichtsbetrieb.*

Die vielfachen Versuche und Neuerungen im Unterrichtsbetrieb, betreffen sie die Organisation oder die Methode, streben dem nämlichen Ziele zu, indem sie die Gesunderhaltung oder die Gesundung des heranwachsenden Geschlechtes bezwecken. Mit einem klaren Geiste, einer lautern Seele und einem kräftigen, gesunden Körper als Mitgift den Jüngling, die Jungfrau für den Lebenskampf auszustatten, darin sieht jeder Erzieher seine ideale Aufgabe. Sie zu lösen, bedarf es einer tiefen, durchdringenden Kenntnis des kindlichen Seelenlebens, einer sorgfältig abgewogenen Beeinflussung seiner Willenstätigkeit und einer verständnisvollen, langsam, aber zielbewusst fortschreitenden Anspannung seiner Kräfte. Aus schlechtem Grunde wächst kein Baum hoch und schön, und auch für den Menschen, dem das Schicksal die Wiege in die Hütte des Elends, der Krankheit, der Verkommenheit stellte, gibt es kein heiteres, lebensfrohes Aufblühen. Doch der humanitäre Geist, der die Gegenwart mild durchzieht, überlässt die Ärmsten nicht ihrem unfreundlichen Geschicke. Kann er sie nur in verhältnismässig wenigen Fällen ganz der Unzulänglichkeit ihrer Lebensbedingungen entziehen, so tut er doch das Möglichste, die schlimmen Einflüsse durch gesunde, frische Gegenaktionen in ihrer Wirksamkeit zu reduzieren, wenn möglich aufzuheben.

Schuleintritte. Eine Frage, die der endgültigen Lösung noch harret, ist die nach der naturgemässen Überleitung des schulpflichtig gewordenen Kindes von der Freiheit und dem Spiel zu Hause zu der Gebundenheit und der Arbeit in der Schule. Über das Eintrittsalter gehen die Meinungen auseinander.

Darüber sagt Dr. med. Stephani:

„Die gesetzliche Festlegung des Schuleintrittes hat uns zu einer Uniformierung unserer Begriffe über die Schulfähigkeit unserer Kinder gebracht, die nicht immer von Nutzen war.“ Der Übergang von der Ungebundenheit der ersten Kinderjahre zum Ernst der Schule geschieht nach ihm zu frühe und unvermittelt und wirkt sowohl in körperlicher als in psychischer Hinsicht ungünstig. Es darf indessen konstatiert werden, dass durch die immer weitere Kreise von Lehrern in sich beziehende Reformbewegung — den vermehrten Aufenthalt im Freien, den regel- und zweckmässiger erteilten Turnunterricht und eine die kindliche Psyche im allgemeinen besser be-

rücksichtigende Unterrichtsmethode — der Übergang an Schroffheit bedeutend verloren hat. So findet sich beispielsweise im Geschäftsbericht des Schulrates der Stadt St. Gallen notiert:

„Mit Vergnügen melden wir, dass die Klassenspaziergänge (Besuch der Schlitt- und Eisbahn eingeschlossen) weit häufiger geworden sind. Die Knaben-Unterschule hat deren 125 ausgeführt, die Oberschule 163, 7 und 8 per Klasse. Solche Ausflüge sind nicht nur mit Rücksicht auf die Schulhygiene zu begrüssen, sondern sie können auch unterrichtlich nützlich gemacht werden. Für den Lehrer bedeuten sie allerdings nicht immer eine Annehmlichkeit, da die Aufsicht über eine Klasse im Freien schwieriger ist als innert der vier Mauern des Schulhauses.“

Immerhin ist nicht zu verkennen, dass ein Kind kaum zu spät, sehr leicht aber zu früh zu seinem dauernden Schaden in die Schule gesteckt werden kann. Ein verwerflicher Modus, der da und dort noch, namentlich von Eltern, die in Sachen der Kindererziehung besser orientiert sein sollten, geübt wird, ist der, dass sie ihre Kinder durch Privatunterricht auf die zweite Schulklasse vorbereiten und unter Umgehung der ersten gleich in die zweite schicken, nicht bedenkend, dass sie gerade damit den Übergang ganz wesentlich verschärfen.

In Luzern ist der **alternierende Unterricht** für das Schuljahr 1909/10 für die erste Primarklasse provisorisch eingeführt und in folgender Weise organisiert:

„Jeder Lehrer führt zwei Parallelabteilungen mit je 15 Stunden Unterricht. Jede Abteilung erhält viermal 2 und einmal 3 Stunden vormittägigen und zweimal 2 Stunden nachmittägigen Unterricht.“

Der Vormittagsunterricht beginnt für eine Abteilung abwechselnd den einen Tag um 8 Uhr, den andern um 10 Uhr, schliesst somit, ebenfalls abwechselnd, den einen Tag um 10 Uhr, den andern um 12 Uhr und, einmal in der Woche, nach 3 Schulstunden, um 11 Uhr. Während der Winterordnung (Mitte November bis gegen Ende Februar) beginnt der Unterricht $\frac{1}{2}$ 9 Uhr und schliesst $\frac{1}{2}$ 12 Uhr. Donnerstag- und Samstagnachmittag ist frei. Ein Lehrer hat also 30 Stunden Unterricht wöchentlich (während der Winterordnung nur 28). Der konfessionelle Unterricht wird ausserhalb dieser Schulzeit erteilt. Die Schülerzahl einer Abteilung soll gegenüber den bisherigen Normen etwas reduziert werden. Das minimale Eintrittsalter wird, mit erziehungsrätlicher Bewilligung, im Hinblick auf die in Beratung stehende Revision des Erziehungsgesetzes, die das Eintrittsalter ebenfalls reduziert, auf 6 Jahre und 4 Monate herabgesetzt.“

Bis anhin stand das minimale Eintrittsalter meines Wissens auf 6 Jahren 8 Monaten. Ich vermag in dieser Reduktion keinen Fortschritt zu sehen. Mit dem Schuljahr 1910/11 wird auch in einer Anzahl Schulen der Stadt Zürich der alternierende Unterricht ver-

suchsweise einsetzen; in beiden Fällen gehorchte man wohl eher der „Not“ als dem „eigenen Trieb“ nach Reformen.

Über die **Reformversuche in den einzelnen Fächern** von seiten der Lehrerschaft lässt sich natürlich noch kein zuverlässiges Bild geben. Jedes ernste Wollen, das auf ein bestimmtes Ziel gerichtet ist und auch den Weg dahin sorgfältig sichtet, ist zu ehren und wird gute Erfolge zeitigen. Zufälliges, launenhaftes Probieren muss vermieden werden. Die Scharrelmannsche Freiheit mag, missverstanden, da und dort ein „Netz des Jünglings“ werden. Thurgauische Inspektoren konstatieren, dass sich vielfach eine gewisse Unsicherheit und Zerfahrenheit als Folge des Tastens und Suchens nach Neuem, Besserem geltend zu machen scheine.

Weniger imponderabil sind die Reformen, die sich auf der Basis „die Arbeit als Unterrichtsprinzip“ aufbauen.

In einer reichen Reihe von Lehrerkonferenzen und andern Versammlungen bildeten einschlägige Themata die Haupt-Verhandlungsgegenstände. Ed. Örtli, der verdiente Förderer des Knabenhandarbeitsunterrichtes, veröffentlichte in den Schweiz. Blättern für Knabenhandarbeit eine Serie von höchst bemerkenswerten Artikeln über die Frage der Schulreform. Das gleiche geschah von Dr. F. Zollinger in drei Artikeln der Schweiz. Blätter für Schulgesundheitspflege.

Über „Die Schule der Zukunft, eine Schule der Arbeit, der Geist-, Kunst- und Charakterbildung“ äusserte sich in einem Vortrag Sekundarlehrer Rob. Seidel in folgendem Sinne:

„Die Schule der Zukunft will das Lernen und Wissen nicht entbehren, aber letzteres soll aus der Praxis, aus der Arbeit, aus dem Tun gewonnen werden, und es soll seine Anwendung und Prüfung in der Arbeit finden. Das Wollen und Handeln wird einerseits durch unsern bisherigen Schulbetrieb unterdrückt, andererseits durch die gesellschaftlichen Zustände und die Wohnungsverhältnisse verunmöglicht. Die Anschauungsmethode unserer Schule ist einseitig und darum ungenügend; der Schüler lernt z. B. die Eigenschaften des Holzes durch das Anschauen allein nicht kennen; es kann dies nur durch die Arbeit geschehen. Die Menschheit hat die wichtigsten Kenntnisse immer durch das Tun, durch die Bearbeitung der Dinge gewonnen. Bereits sind uns unsere Mittel- und Hochschulen vorangegangen, indem sie Laboratorien in Physik und Chemie eingerichtet haben.

Der Modellierunterricht steht hoch über dem gewöhnlichen Anschauungsunterricht.

Auch die Bildung des Kunstsinnes wird am besten durch die Arbeit gefördert. Im Zeichnungsunterricht sind die Dinge selbst zu zeichnen; das Zeichnen nach der Natur soll Norm sein. — Die Arbeit wirkt aber auch charakterbildend. Dadurch, dass wir das Kind arbeiten lassen, geben wir

ihm einen guten Stoff zum Denken und bewahren es so vor bösen Gedanken.“

Auch an der aargauischen Kantonalkonferenz vom 12. September 1910 gelangte dieser Zweig der Schulreform zur eingehenden Besprechung. In den Thesen betont der Referent K. Killer namentlich den erzieherischen Wert des Handarbeitsunterrichtes. Über die Einführung sagt er in vorsichtiger Wahl des Möglichen:

„Die Arbeit lässt sich am leichtesten im Elementarunterricht durchführen. Praktische Kurse innerhalb der Lehrerkonferenzen sind der beste Weg, die leitenden Ideen zu verbreiten. Die Ausgestaltung des Unterrichtes ist von lokalen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Lehrers in hervorragender Weise abhängig.

Die Einführung eigentlicher Handarbeitskurse für Knaben (Gartenarbeit etc. im Sommer, Werkstättearbeit im Winter) ist zunächst in allen Stadt- und Industriegemeinden anzustreben. Sie sind ein vortreffliches Erziehungsmittel für die beschäftigungslose Jugend. Die aarg. Lehrerschaft wünscht deshalb dringend, dass einer der nächsten schweizerischen Bildungskurse für Lehrer der Knabenhandarbeit im Aargau abgehalten werde.“

Ein Hauptverdienst an der guten Aufnahme der Knabenhandarbeit, die doch nicht unwesentliche Opfer für Räume und Materialien fordert, seitens der Behörden und der Bevölkerung auch auf dem Lande, kommt den Bildungskursen für Lehrer und speziell diesen letztern zu, welche die an den Kursen gewonnene Überzeugung von dem hygienischen, ethischen und praktischen Wert dieses Unterrichtszweiges und ihre Begeisterung dafür hinaus in ihre Wirkungskreise tragen und so der Einführung desselben den Weg ebnen.

Der diesjährige Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit in Basel war der 25. seiner Art in der Schweiz und damit gewissermassen ein Jubiläumskurs. Der erste, der im Jahr 1884 ebenfalls in Basel stattfand, zählte 40, der letzte 251 Teilnehmer. Im ganzen haben Teilnehmer gestellt: der Kanton Baselstadt 136, Bern 246, Solothurn 98, Zürich 506, Luzern 59, Aargau 65, St. Gallen 177, Schaffhausen 41, Graubünden 103, Genf 178, Thurgau 170, Freiburg 58, Neuenburg 319, Waadt 306, Nidwalden 1, Appenzell 36, Glarus 41, Tessin 64, Wallis 29, Baselland 27, Zug 5, Schwyz 2, Uri 0.

Sehr bemerkenswert ist die Veranstaltung eines Lehrerkurses in der Verwertung der Handarbeit als Unterrichtsprinzip, den der kantonale Verein für Knabenhandarbeit unter der kundigen Führung von Ed. Örtli und J. Schellenberg in Zürich anordnete.

Über Schulreform und den neuen Schulgesetzentwurf für den Kanton Schaffhausen sprach an der kantonalen Lehrer-

konferenz 1910 Regierungsrat Dr. T. Waldvogel. Er ist ein begeisterter Reformier, aber einerseits setzt er den bisherigen Schulbetrieb zu tief herunter, andererseits stellt er Forderungen auf, deren Erfüllung stark in Zweifel gezogen werden muss.

Schön und erstrebenswert sind viele seiner Vorschläge in bezug auf die Einführung der Schuljugend in praktische, nützliche Betätigung. Armen in der Feldarbeit mitzuhelfen, Kranke mit Blumen, Beeren und Liedern zu erfreuen, Vögeln Nistkästchen zu bauen u. a. m., das alles hat einen tiefen ethischen Wert und ist durchführbar. Dagegen mache ich ein grosses Fragezeichen zur Verdingung ganzer Schulklassen an Bauern behufs Bearbeitung ihrer Felder, abgesehen noch von dem Zweifel, ob es einem Lehrer so sehr „leicht möglich“ ist, Arbeitsgelegenheit für die Schüler durch Übereinkommen mit Gärtnern oder Landwirten zu erlangen, z. B. die Übernahme der Hackarbeit eines grösseren Kartoffelfeldes oder Hackarbeit in den Reben (!).

Wenn sich die Knabenhandarbeit als integrierender und fundamentaler Bestandteil des Schulunterrichtes auch nur langsam einbürgert, so ist es umso erfreulicher, die beständig wachsende Frequenz der fakultativen Kurse (als Vorstufe zum einstigen Obligatorium) mitanzusehen. Davon einige Beispiele:

Im Kanton Zürich bestanden im Schuljahr 1909/10 438 Handarbeits-Abteilungen, teils Jahreskurse, teils Winterkurse, im ganzen mit 6785 Schülern (Kartonnage 3619, Modellieren 628, Hobelbank 1603, Schnitzen 591, Eisenarbeiten 271, Naturholzarbeiten 73). Am Lehrerseminar Küsnacht wurde ein Ferienkurs in Kartonnage für Schüler der ersten Klasse eingerichtet.

In Basel, der Geburtsstätte des schweizerischen Handarbeitsunterrichtes, entwickelte sich das neue Schulfach zur allgemeinen Befriedigung. Die freiwilligen Handarbeitskurse zählten im Winter 1909/10 in 88 Klassen 1775 Schüler, die von 68 Lehrern wöchentlich je vier Stunden (je 5—7 Uhr) in Kartonnage-, Hobelbankarbeiten, Schnitz- und Metallarbeiten unterrichtet wurden.

Die Zahl der Handarbeitsschüler im Kanton Glarus stieg im Winter 1908/09 von 293 auf 312, die sich auf 35 Abteilungen verteilen.

Im Kanton Bern ist der Handarbeitsunterricht eingeführt an den Schulen von Bonfol, Burgdorf, Bern, Biel, Nidau, Corgemont, Villeret, Plagne, Tramelan-dessous, Montagne du Droit, sowie an den Seminarien Bern-Hofwil und Pruntrut, an diesen letzteren und

an der Knabensekundarschule Bern definitiv. An dem Kurs in Frauenfeld nahmen 17, in Basel 14 Berner teil.

Im Kanton Thurgau bestanden schon im Schuljahr 1908/09 an 21 Orten Knabenhandarbeitskurse, welchen die Inspektoratsberichte einen nicht geringen pädagogischen Wert zuerkennen.

Auch in Luzern hat dieser Zweig des Unterrichtes neue Sprossen getrieben; einmal ist das Modellieren eingeführt worden, und so dann wurden die bestehenden Kurse je um eine Kartonnage-, eine Hobelbank- und eine Schnitzerabteilung vermehrt. Trotzdem war es noch nicht möglich, alle angemeldeten Schüler zu berücksichtigen. Von 353 Angemeldeten fanden nur 323 Schüler Aufnahme.

Unterrichtslokale bestehen im Pestalozzi-, Säli- und Weggismattschulhaus, zusammen 5.

Chaux-de-Fonds zählte im vergangenen Winter 1397 Teilnehmer an Handarbeitskursen. Namentlich beliebt waren die Holzkurse. Die Arbeiten des Oberkurses für Holzarbeiten wurden ausgestellt; der zahlreiche Besuch bewies, wie viel Interesse das Volk der Sache entgegenbringt.

Der st. gallische Amtsbericht pro 1909 meldet: Die Einführung des Handfertigungsunterrichtes bei den Seminaristen und der Hauswirtschaftslehre bei den Seminaristinnen begegnete grossem Interesse und erzielte bereits schöne Erfolge. Die Konferenz zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes im Kanton St. Gallen hat am 4. April 1910 nach Referaten von Stadtrat Zweifel-Weber und Vorsteher Klarer-St. Gallen einstimmig folgende Resolutionen angenommen:

Die heutige in die Tonhalle St. Gallen durch das Volkswirtschaftsdepartement einberufene erste Konferenz von über 130 Schulräten und Lehrern aus allen Gauen des Kantons stellt betreffend vermehrter Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes an den Volksschulen zuhanden des Regierungs- bzw. Erziehungsrates folgende Wünsche auf:

1. Der Knabenarbeitsunterricht sei im Lehrerseminar Mariaberg nach Kräften zu fördern.
2. Es sei der Lehrerschaft in ausgiebiger Weise Gelegenheit zu bieten, sowohl in den bereits bestehenden eidgenössischen als in den in Aussicht zu nehmenden kantonalen Fachkursen, sowie durch Studienreisen sich auszubilden.
3. In dem neuen Erziehungsgesetz sei Fürsorge zu treffen, dass dem Knabenarbeitsunterricht die gebührende Stellung, Unterstützung und Verbreitung zuteil werde.

Im weiteren wurde folgender Zusatzantrag von Lehrer Mühlestein gutgeheissen:

Die städtische Arbeitsschulkommission in St. Gallen, ergänzt durch Zuzug aus Lehrerkreisen vom Lande, sei beauftragt, Bericht und Antrag einzubringen über die Gründung eines kantonalen Verbandes zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes.

Am entschiedensten in der Unterrichtsreform ist man in Basel und Bern vorgegangen.

Über die Änderung des Unterrichtsbetriebes an der obern Realschule in Basel pro 1910/11 lasse ich in extenso folgen, was der Bericht hierüber mitteilt:

„In der zweiten Hälfte des Wintersemesters 1909/10 hat die Lehrerschaft der obern Realschule im Anschluss an die Begutachtung des Entwurfs zum neuen Schulgesetz die früheren Beratungen über die notwendige Ergänzung und Verbesserung des Unterrichtsbetriebes wieder aufgenommen und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität die Behörde ersucht, an der obern Realschule im kommenden Schuljahr 1910/11 eine probeweise Änderung des Unterrichtsbetriebes in folgendem Sinne durchführen zu dürfen:

Der Unterricht beginnt vormittags punkt 8 Uhr. Von 8—12 Uhr werden mit je 10 Minuten Pause zwischen zwei Lektionen fünf Lektionen zu 40 Minuten erteilt (statt der bisherigen vier 50-Minutenlektionen). Die Dauer der Nachmittagslektionen bleibt unverändert (50 Minuten). Die Zahl der wissenschaftlichen Lektionen ist die bisherige mit Ausnahme der Vermehrung des Deutschunterrichts in der 4. Realklasse. Neu eingeführt wird in den drei untersten Klassen eine dritte Turnstunde, die in der ersten und zweiten Klasse dem Bewegungsspiel im Freien, in der dritten Klasse dem angewandten Turnen im Sinne des bewaffneten Vorunterrichts zu widmen ist.

Der obligatorische theoretische Unterricht wird durch diesen Unterrichtsbetrieb vorzugsweise auf die Vormittage konzentriert, so dass die Nachmittage grösstenteils frei werden für praktischen Unterricht (zusammenhängende Kontorarbeiten der Handelsschüler, physikalische und chemische Schülerübungen im Laboratorium, geographische und naturwissenschaftliche Exkursionen für die Schüler der technischen Abteilung, ferner für körperliche Übungen im Freien, sowie für den Unterricht in den fakultativen Fächern: Stenographie, Maschinenschreiben, Kalligraphie).

Für jede Klasse wird ein von obligatorischem Unterricht freier Nachmittag als „Aufgabennachmittag“ unter Leitung des Lehrers einer Klasse angesetzt. Dieser Aufgabennachmittag dient speziell der individuellen Beratung der Schüler durch die Lehrer.

Schüler, welche eine ungenügende Handschrift besitzen, haben für kürzere oder längere Zeit nachmittags Schreibunterricht mitzumachen.

Die Lehrerschaft verspricht sich von diesen Änderungen des Unterrichtsbetriebes für die Schüler eine Reihe von Vorteilen, welche den Nachteil einer mässigen Kürzung des obligatorischen theoretischen Klassenunterrichtes mehr als aufwiegen dürften:

1. Stärkere Berücksichtigung des angewandten Unterrichts durch engere Fühlung mit der Natur und mit dem praktischen Leben.

2. Vermehrte Selbstbetätigung der Schüler und dadurch Erziehung zu grösserer Selbständigkeit.

3. Engere persönliche Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern durch den individuellen Unterricht, welcher den Klassenunterricht vorteilhaft ergänzt.

4. Häufigen Aufenthalt der Schüler im Freien bei wissenschaftlichem Unterricht oder bei körperlicher Übung und damit zugleich bessere Sorge für die körperliche Entwicklung und für die Gesundheit der Schüler, bessere Schonung der Augen und des Nervensystems.

Um auch den Eltern der Schüler Gelegenheit zu geben, sich über eine so wichtige Änderung im Schulbetrieb auszusprechen, wurden sie durch ein Zirkular der Lehrerkonferenz über die Anträge der Lehrerschaft orientiert, zu einer Elternversammlung eingeladen und um schriftliche Kundgabe ihrer Ansicht auf einem Fragebogen ersucht. Die am 9. März in der Aula der Anstalt abgehaltene Elternversammlung hat nach einleitenden Referaten des Schulvorstehers und eines Lehrers und nach ausgiebig benützter Diskussion einstimmig ihr Einverständnis mit den Anträgen der Lehrerschaft ausgesprochen. Die schriftliche Umfrage bei den Eltern ergab 98,5⁰/₀ zustimmende Antworten.

Auf Antrag der Inspektion ermächtigte der Erziehungsrat die obere Realschule, den von der Lehrerkonferenz vorgeschlagenen neuen Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 1910/11 probeweise einzuführen.“

Aus dem Jahrbuch 1910 der Sekundar-Lehrerkonferenz des Kantons Zürich entnehme ich dem Bericht über einen Schulbesuch an der Knabensekundarschule Bern von W. Wettstein, Zürich, einige Notizen.

1. Der Exkursionsnachmittag wird für kurze Exkursionen in Bern und seiner Umgebung verwendet, er dient aber nicht ausschliesslich hygienischen Zwecken, sondern kann als Ziel einen geographischen oder naturgeschichtlichen Gesichtspunkt haben, dem Besuch eines geschichtlichen Denkmals oder Ortes oder eines gewerblichen Etablissements gelten. Verhindert schlechtes Wetter die Exkursion, darf der Lehrer in dem, was er den Schülern bietet, ganz seinen persönlichen Neigungen folgen. Projektionsbilder und Vorlesen aus der schönen Literatur bereiten am meisten Freude. Mir erscheint — sagt der Verfasser — der Exkursionsnachmittag als etwas besonders erstrebenswertes.

2. Der Aufgabennachmittag gibt dem Schüler Gelegenheit, während zwei Stunden bei Anwesenheit des Lehrers einen Teil seiner Aufgaben zu lösen, so dass durch ihn in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen zum Teil die Zeit, die durch den Vierzig-

minutenbetrieb für die schriftliche Arbeit verloren geht, ersetzt wird. Ebenso sehr begrüsst der Berichterstatter die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes an der Sekundarschule, besonders in der Form, dass sich derselbe in den Dienst des Naturkundenunterrichts, vorab Physik- und Chemie-Unterrichts stellt. Die Frage, ob der Vierzigminutenbetrieb einen Fortschritt für die stadtzürcherische Schule bedeute, verneint W. Wettstein, „für die übrigen Schulstufen, mit Ausnahme der Sekundarschule, ist sie jedenfalls noch zu ungeklärt, als dass es einen Sinn hätte, sie weiter zu untersuchen.“

Allgemeines Urteil: „Das System der Unterrichtseinteilung und Zeitverteilung der Berner beginnt, Aufsehen zu erregen, und wir müssen uns ernsthaft mit ihm beschäftigen.“

Dr. Joachim Sperber in Zürich veröffentlicht ein Schriftchen: „Zur Schulreform“. Er setzt den Beginn der Schulpflicht auf $6\frac{3}{4}$ Jahre hinauf, will die Schule nach dem gebräuchlichen Schlagwort „zur Arbeitsschule“ gestalten, reduziert die Primarschule auf fünf Jahresklassen, macht die Sekundarschule zur obligatorischen Berufsschule, ebenso die Mittelschule zur fakultativen beruflichen Arbeitsschule mit einer kaufmännischen, einer kommunalen (!) und einer technischen Abteilung von je drei Jahresklassen; einzig „die Hochschulen stehen erhaben da und bedürfen keiner Reform“. Sperber haut rechts und links aus, verallgemeinert ohne weiteres, wo es sich um Einzelercheinungen handelt, verirrt sich in Fragen und Gebiete, wo er nicht voll zu Hause ist und wird dabei ungerecht in seinem Urteil. Das ist zu bedauern; denn das Schriftchen enthält auch manche trübe Wahrheit.

Schuldisziplin. An der diesjährigen Synodalversammlung der Zürcher Lehrerschaft hielt Lehrer Hepp, Zürich, ein Referat über die Selbstregierung der Schüler. Die lebhafte Diskussion ergab, dass in vielen Schulen die Disziplinerrhaltung in mehr oder weniger ausgeprägter Form auf dem Wege der Selbstregierung angestrebt wird. Für den Erfolg sind vor allem zwei Faktoren ausschlaggebend: die Persönlichkeit des Lehrers und die Zusammensetzung der Klasse. Wollte man den Ausdruck Selbstregierung „beim Wort“ nehmen, wäre die Einrichtung wohl nur auf reifere Schüler anwendbar. Allein der Begriff ist dehnbar und man hat deshalb keinen Grund, gegen unten eine bestimmte Grenzlinie für die Zulässigkeit der Selbstregierung zu ziehen. Bemerkenswert ist das Vorgehen des Regierungsrates des Kantons Glarus, der in dem

Gesetzesentwurf über Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, worüber das Volk an der Landsgemeinde 1911 abzustimmen haben wird, den Disziplinparagraphen im Sinne der Selbstregierung abgefasst hat.

Ist es an sich schon erfreulich, dass die Regierung eines kleinen Bergkantons in einsichtsvoller Weise dem erzieherischen Einfluss seitens der Schule auf die schulentlassene Jugend den gesetzlichen Boden schaffen will und die nicht unbedeutenden finanziellen Opfer nicht scheut, überrascht der Entwurf der glarnerischen Erziehungsdirektion durch die ideale Auffassung der Aufgabe und des Betriebes der vorgesehenen Fortbildungsschule. Der Disziplinparagraph hat folgende Fassung:

„Die Schülerschaft ist als Schule oder als Klasse selbst für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich zu machen.

Es ist ihr bei Disziplinarfällen, wo immer es angeht, ein Mitspracherecht einzuräumen. Stimmt das Urteil des Lehrers mit demjenigen der Schülerschaft überein, so wird der Fall durch den Lehrer erledigt. Ergeben sich zwischen dem Urteil des Lehrers und demjenigen der Schüler unüberbrückbare Differenzen, so wird der Fall dem Schulrate zur Erledigung vorgelegt.

Jedes Urteil, gehe es von der Schülerschaft, vom einzelnen Lehrer, von der Lehrerschaft oder vom Schulrate aus, bedarf der öffentlichen Begründung.

Urteile und Begründungen sind schriftlich abzufassen.

Beruhigen sich die Beteiligten auch bei dem Urteile des Schulrates nicht, so kann die Entscheidung der Erziehungsdirektion angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

Strafarten sind: Unterstellung unter die besondere Aufsicht der Schülerschaft, Mahnung, Drohung, Verweis, Bussen innerhalb der Höhe des Haftgeldes, Schularrest.

Es kann von dem Mittel des Strafaufschubes Gebrauch gemacht werden. Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.“

Die Begründung dieser Bestimmungen ist von allgemeiner Bedeutung und verdient, hier angeführt zu werden:

„Den schwierigsten Punkt in einem Fortbildungsschulgesetz bildet die Ordnung des Disziplinarverfahrens. Wir wagen in dieser Sache einen Wurf, der den Stempel der Neuheit in der Praxis an der Stirne trägt. Wir sind auch auf Kritik und Widerstand gefasst. Unser Vorschlag in § 39 ist aber vor allem aus der festen Überzeugung hervorgegangen, dass unsere altgewohnte Disziplinarpraxis, wie sie gegenüber 7—15 jährigen Schülern gehandhabt wird, auf der Stufe der Fortbildungsschulpflichtigen schon an sich etwas Verletzendes hat und diese Schärfe noch um so mehr hervorkehrt, wenn sie nicht mit Takt ausgeübt wird. Hauptsächlich versagt sie deshalb, weil das Selbstgefühl der jungen Leute dabei einseitig vom Lehrer angegriffen werden muss und dieser Angriff oft nicht genug oder nicht klar genug begründet

erscheint. Daher versucht der Entwurf, diesen durchaus nötigen Angriff auf das Selbstgefühl des Delinquenten vom Lehrer allein abzuwälzen auf eine Mehrheit, den Lehrer und die Schülerschaft selbst. Das letztere ist neu. Aber die Schülerschaft weiss ganz gut, was der Disziplin gemäss und was ihr entgegen ist. Sie hat auch ein Gefühl für das, was gerecht und ungerecht ist. Aufgabe der Leitung wird es sein, dieses wahre Wissen und dieses wahre Gefühl derselben auch wahr zum Ausdruck zu bringen. Dies geschieht einmal durch die gesetzliche Zumessung der Verantwortlichkeit an die Schülerschaft; sodann wird diese organisiert werden müssen, indem sie sich einen vielleicht von Monat zu Monat wechselnden Vorstand gibt, damit ihre Ansicht, ihr Urteil vollständig und rein an den Tag kommt; endlich wird der Lehrer sich auf den Standpunkt stellen müssen: Es ist möglich, dass ich mein Urteil durch dasjenige der Schülerschaft nicht ganz bestätigt finden werde; wenn es irgendwie zulässig ist, so will ich mich bei dem Urteil der letzteren beruhigen. Ist dies freilich im Interesse der Autorität der Schule und des Lehrers nicht zulässig, so kann er seine Einwände geltend machen, wenn nötig ein neues Schülerurteil wünschen, oder die Entscheidung dem Schulrate überlassen. Ziel dieser Verhandlungen, die unter möglichster Schonung der Zeit zu führen sind, ist die Klarstellung des Falles. Selbstverständlich hat das Urteil der Schülerschaft solange nur den Sinn eines Antrages, als es nicht vom Lehrer oder Schulrat sanktioniert ist. Diese Instanzen sprechen also allein die Strafe aus, deren Wirkung sicherlich nur um so tiefgehender sein wird, je mehr jene als eine nach der Ansicht der Mitschüler verdiente erscheint.“

Wenig erfahrene Lehrer laufen bei den besten Absichten allerdings leicht Gefahr, in der Einrichtung von „Klassenstaaten“ zu weit zu gehen. Die amerikanischen Schülerrepubliken können eben nicht ohne weiteres in unsere Verhältnisse verpflanzt werden. J. Trüper, der Direktor des Erziehungsheims und Jugendsanatoriums auf der Sophienhöhe bei Jena, lässt sich in ähnlichem Sinne folgendermassen vernehmen:

„Staatsbürgerreif wird der Mensch nicht bloss nach Gesetz und Herkommen, sondern auch in Wirklichkeit erst mit dem Alter der Mündigkeit, wenn die Jugenderziehung, mit der wir es zu tun haben, vollendet ist. Bis dahin gehört die Jugend in den Bannkreis der Familie, unter die Zucht der Eltern oder deren Vertreter. Mit Kindern Staaten bilden, heisst etwas antizipieren und Frühreife erzeugen.“

b) Spezielle hygienische Massnahmen.

Freiluft- und Bewegungstherapie. Wie eingangs dieses Kapitels schon erwähnt wurde, wird der Freiluft- und Bewegungstherapie von den Behörden und Lehrern mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt und Zeit eingeräumt, sei es durch eine höhere Wertung des Turnunterrichtes und die Umgestaltung desselben zugunsten der Gesund-

heitspflege oder durch Veranstaltung von Wanderungen, Spielabenden, Schwimmkursen u. dgl. und die Verlegung des Unterrichtes an die freie Luft. Es genüge zu konstatieren, dass überall, wo Einrichtungen, wie Spielkurse, Wanderungen etc. bestehen, diese eine steigende Frequenz aufweisen und dass solche Unternehmungen im Berichtsjahre neues Terrain gewannen. In St. Gallen beispielsweise erfreuen sich die Jugendspiele zunehmender Beliebtheit. Die Spezialklassen stellen eine eigene Spielabteilung.

Die schweizerische Vereinigung für Jugendspiel und Wandern veranstaltete in Basel einen zweitägigen Kurs für Jugendspiele. Der Kurs begann Sonntag den 10. April, nachmittags 2 Uhr, im Hof der Klingentalkaserne und endigte Dienstag den 12. April, mittags.

Jugendspiele veranstalten bis jetzt in der Schweiz Schaffhausen, Bern, Zürich, St. Gallen und Basel. An der Jahresversammlung der Schweiz. Vereinigung für Jugendspiel und Wandern in Basel befürwortete Redaktor Schmassmann das Obligatorium der Jugendspiele. — Nach meinem Dafürhalten ist der rechte Boden für ein frohes Spiel die Freiwilligkeit, die Initiative des Spielenden und nicht das „Du musst!“

Eine der bemerkenswerten Neuerungen der neuen Schulhausanlage Limmatstrasse Zürich III besteht darin, dass auf den beiden Turnhallen Dachterrassen angebracht sind, die den Kindern in den Pausen als Spielplätze dienen.

Die Waldschule für schwächliche Kinder, die im Jahre 1908 in Lausanne eingerichtet wurde, funktionierte auch im Jahre 1910 zur grossen Zufriedenheit der Behörden und insbesondere des Schularztes, der die Kinder, vierzig an der Zahl, zu Beginn des Sommers auswählte und im Herbst konstatieren konnte, dass sich ihr Gesundheitszustand fast durchweg erheblich gebessert hatte. Die Kinder wurden jeden Morgen nach Montherond geführt, um dort den ganzen Tag im Walde zuzubringen; für die Verpflegung sorgte die Stadt. Die Eltern, deren Vermögensverhältnisse es gestatteten, wurden zur Leistung eines Beitrages an die Kosten der Waldschule angehalten. Die Lehrmethode gründete sich wesentlich auf Beobachtung und Anschauung; gleichwohl vermochten, wie der Bericht hervorhebt, die Kinder nach ihrem Wiedereintritt in die allgemeine Schule mühelos dem Unterricht zu folgen.

Ferienwanderungen. Auch dieses Jahr zogen die Basler Ferienwanderer wieder unter der bewährten Führung von Rudin und fünf

Lehrern, 101 Mann stark, aus. Ihre Reise führte sie durch die Kantone Baselland, Aargau und Zürich. Seit drei Jahren hat auch Luzern seine „Wandervögel“. Gründer und Leiter dieser Ferienwanderungen ist J. J. Nadler, Lehrer. Anfänglich hatte er gegen manche Vorurteile zu kämpfen; jetzt spendet die Stadt einen namhaften Beitrag. Die letzte Reise — 23. bis 30. August 1910 — führte die rüstigen Luzerner über Lenzburg, Birr, Pestalozzis Neuhof, Windisch, Brugg, über den Bötzbberg, zu den Salinen bei Rheinfelden nach Basel und zurück über den Hauenstein. Bei der Aufnahme bildet der sanitarische Befund den Hauptfaktor; doch wird auch die geistige Qualifikation berücksichtigt. Das Reisereglement hebt einen dreifachen Zweck der Ferienwanderungen hervor:

a) den physischen: Stählung der Körperkräfte, spez. Trainierung der Füße, Abhärtung gegen Witterung, namentlich gegen Hitze, Ertragen von Anstrengung.

b) den ethischen: Stärkung der Willenskraft, Anleitung zur Genügsamkeit, Übung in Geduld und Ausdauer, Erziehung zu kameradschaftlicher Verträglichkeit, Hebung des Patriotismus beim Besuch historischer Stätten, richtiges Geniessen der Natur der Landschaftsbilder.

c) den intellektuellen: Bereicherung der geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Kenntnisse. Studium der Sitten und Gebräuche der Bewohner der durchwanderten Gegenden.

Auch in Zürich hat man begonnen, der Idee der Ferienwanderungen praktische Gestalt zu geben. Im Sommer 1910 machte eine Gruppe Lehrer unter kundiger Leitung eine Wanderung ins Glarnerland als Versuch für eine Ferienwanderung, die man gedenkt, ein anderes Jahr mit Schülern auszuführen.

c) Mädchenerziehung.

„Wir (die Frauen) sollen und müssen uns entwickeln, nicht um uns vom Weibe frei zu machen und Mann zu werden, wie die Frauenrechtlerinnen wollen, sondern um mehr „Weib“ zu werden, geistig und körperlich starke Mütter für ein geistig und körperlich starkes Geschlecht.“ Ich setze diese Worte der mir dem Namen nach unbekanntem Autorin des Buches „Das Weib, vom Manne erschaffen, — Bekenntnisse einer Frau“ an diese Stelle, weil sie kurz, klar und zutreffend die bedeutungsvolle Mission umschreiben, die der Frau in ihrem persönlichsten Beruf als Mutter im Entwicklungsprozess der Menschheit zukommt. In ihnen liegt das Urteil über ein

erkünsteltes unweibliches, ich möchte fast sagen burschikoses Verlangen nach männlicher Lebensart, aber auch der zielbewusste, unmissverständliche Hinweis auf die Richtung, in welcher allein das Weib die Ebenbürtigkeit mit dem Manne erreicht: in vollkommener Weiblichkeit.

Dass gesunde, geistig frische Mütter die Voraussetzung für gesunde, geistig frische jüngere Generationen sind, ist ohne weiteres klar. Weniger war man sich lange Zeit dessen bewusst, dass kein Beruf einer so sorgfältigen Vorbereitung bedarf, wie der der Mutter. Erst die neueste Zeit, die dem weiblichen Geschlechte die Tore zu fast allen ehemals nur vom Manne ausgeübten Berufen öffnete und damit einen grossen Teil der heranwachsenden weiblichen Generationen der stillen Hausarbeit entfremdete, drängte eigentlich dazu, der Mädchenerziehung mehr Aufmerksamkeit zu schenken und sie im Sinne einer Vorbereitung für den häuslichen Beruf und die Kindererziehung im speziellen organisatorisch und methodisch auszubauen. Demnach bildet die Schaffung von Töchterfortbildungsschulen ein Hauptpostulat der nicht nur für das Heute, sondern namentlich für die Zukunft besorgten Soziologen und Pädagogen. Über diese Bestrebungen auf dem Gebiete der Schweiz nur wenige Mitteilungen als Exempel!

Der Lehrerverein des Kantons St. Gallen beschäftigte sich im Berichtsjahre mit dem Diskussionsthema „Die Töchterfortbildungsschule“. An Hand von sieben aufgestellten Fragen behandelten elf Sektionen dieses Thema:

1. Die Frage über die Notwendigkeit der Gründung und Förderung derartiger Schulen wurde von sämtlichen Sektionen in zustimmendem Sinne beantwortet.

2. Die bisherige Untätigkeit auf diesem Gebiete der Volksbildung wurde teils dem Mangel an Verständnis der nicht ins Interesse gezogenen Mütter oder der mehr oder weniger überlieferten Geringschätzung der geistigen Kräfte des weiblichen Geschlechtes zugeschrieben.

3. Wo die bestehenden Töchterfortbildungsschulen nur geringe Frequenz aufweisen, mag die alte ausgetretene Lehrmethode, die sich in Stoffwahl und Darbietungen allzusehr an die Alltagsschule anklammert, die Hauptschuld tragen.

4. Die Frage nach dem Ausbau dieser Schulen beantwortet die Sektion St. Gallen dahin: die Fortbildungsschule soll dem Leben dienen und hat demnach diejenigen Fächer zu pflegen, welche zum

materiellen und ethischen Familiendienst befähigen, dem selbständigen Weibe das gute Fortkommen im Erwerbsleben sichern helfen durch eine solide Grundlage im theoretischen Wissen und praktischen Können und endlich eine höhere intellektuelle, ethische und soziale Bildung vermitteln.

Die 5. Frage beschäftigt sich mit dem Programm der besprochenen Schulstufe. Die genannte Sektion stellt folgendes auf, das allerdings in seinen Forderungen stark reduziert werden müsste, wenn es Aussicht auf Durchführung, vorab in ländlichen Verhältnissen, haben wollte.

Wünschbar sind folgende Stufen:

1. „Eine fakultative — gewerbliche, für 14—16jährige Töchter, mit Sprach- und Kontorfächern, Modisterei, Korsettschneiderei, Blumenmacherei, Zeichnen, Brandmalerei etc., welche dazu beitragen dürfte, die Schweiz von dem Import fremder Waren unabhängig zu machen;

2. eine obligatorische hauswirtschaftliche für 17—18jährige, welche in vier Semestern die Nadelfertigkeit, theoretische und praktische Haushaltungskunde und Menschenpflege vorsieht;

und, als Anregung aufzufassen:

3. eine Bürgerinnenschule, für 19jährige, welche die höhere ethische und soziale Bildung der Töchter vermitteln soll und Vaterlands-, Heimats-, Bürger- und Gesetzeskunde, ethische Heim- und Volkspflege in ihr Programm einbezieht.“

Über das Eintrittsalter (6. Frage) gehen die Meinungen auseinander, sie schwanken zwischen dem 15. bis 17. Altersjahr. Bemerkenswert ist die Forderung, dass auch ältern Personen der Besuch der Fortbildungsschule gestattet und ihnen damit das Recht zugestanden werden solle, nachzuholen, was ihnen die frühere Schulbildung in dieser Beziehung schuldig geblieben ist.

7. Die Frage, was zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte für diese Schulstufe geschehen soll, wird in der Hauptsache dahin beantwortet, dass am Seminar im Methodikunterricht noch mehr als bisher das Gebiet der Fortbildungsschule berücksichtigt werden soll und dass weitere Kurse zur Einführung in die Theorie und Praxis des Fortbildungsschulunterrichtes in Aussicht genommen werden. Auch die Arbeitslehrerinnen sollen dafür eigens vorbereitet werden. Ferner möge der Staat junge, tüchtige Primarlehrerinnen, welche nach Absolvierung der Seminarzeit nicht gleich eine passende Anstellung finden, zur Vorbereitung für diese dringende Aufgabe veranlassen und unterstützen.

Einen weitem Schritt auf diesem Gebiete bedeutet der vom 4. April bis 14. Mai 1910 in Zürich abgehaltene Bildungskurs für Fortbildungsschullehrerinnen, an welchem sich zwölf Primarlehrerinnen und eine Arbeitslehrerin beteiligte.

Als Zweck des Kurses wurde ins Auge gefasst, die Teilnehmerinnen zur Erteilung des Unterrichts in Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre, Haushaltungskunde, Nahrungsmittellehre an VIII. Klassen und Mädchenfortbildungsschulen, eventuell auch zur Leitung eines einfachen Kochunterrichtes zu befähigen. Auch für die Lehrerinnen, die eventuell nicht in den Fall kommen, Kochunterricht zu erteilen, wurde die Beteiligung am praktischen Teil des Kurses als unerlässliche Grundlage für den Unterricht in Hauswirtschaft und Nahrungsmittellehre für notwendig erachtet.

Die Nahrungsmittellehre, auf wissenschaftlicher Begründung fussend, veranschaulicht durch mannigfaltige Experimente und erweitert durch Nährwert- und Kostenberechnungen, bildete die theoretische Grundlage für den Kochunterricht, wie er an einer VIII. Klasse oder einfachen Mädchenfortbildungsschule durchgeführt werden kann. Putz- und Aufräume-Arbeiten, Besuch des Gemüse-, Fisch- und Buttermarktes, die Führung eines Ausgabenbuches machten die Teilnehmerinnen so recht mit dem praktischen Leben einer Hausfrau bekannt. Die Gesundheitslehre erstreckte sich auf Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, Krankheiten, ihre Behandlung, erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, auf Kinder- und Säuglingspflege und verwandte Gebiete. Vier Vorträge über Rechtslehre machten die Kursisten bekannt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Verlobung, Ehe, Verhältnis von Eltern und Kindern, Stellung der unehelichen Kinder u. a. m. Methodik und praktische Lehrübungen vervollständigten das reichhaltige Programm des Kurses. Es ist eine Freude, wie überall die Schule Leben wird und bemüht ist, in irgend einer Richtung dem Leben zu dienen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht marschiert in erfreulicher Weise in der Schweiz. Das ist hauptsächlich dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein zu verdanken, der in trefflicher Weise die Führung übernommen hat. Durch den Hinschied der Madame de Gottrau de Wattewyl in Freiburg hat die Bewegung eine ihrer kundigsten und einflussreichsten Führerinnen verloren, die in uneigennützigster Weise sich in den Dienst der guten Sache gestellt hatte.

3. Arzt und Schule.

Die Stellung des Arztes in der Schule gewinnt zusehends an Ansehen. Dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des

Kantons Graubünden pro 1909 ist beispielsweise folgender Passus entnommen:

„Im Kreisschreiben an die Schulräte und Lehrer wurde auf die Wünschbarkeit einer ärztlichen Untersuchung der Schulkinder, namentlich der neueintretenden, aufmerksam gemacht. — 47 Gemeinden, darunter auch mehrere kleine und abgelegene, haben die Untersuchung durchgeführt. Von 2169 Schulkindern sind 1062 ärztlich, 1107 durch den Lehrer untersucht worden. Das Ergebnis spricht entschieden zugunsten der ärztlichen Untersuchung, die eine Reihe von Fehlern der Augen, des Gehörs, des Halses etc. festgestellt hat, während die Untersuchung durch Lehrer und Schulrat zwar Schwachsinnige, Stotterer und Taubstumme herausfindet, Skrofulose, Astigmatismus, Kropf, Tuberkulose etc. aber nicht zu erkennen vermag.“

Die Zahnpflege als prophylaktische Massnahme gegen eine Reihe von Krankheiten erfreut sich steigenden Ansehens. An der Jahresversammlung der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft am 17. Oktober 1910 in Kreuzlingen erklärte Zahnarzt Brodtbeck von Frauenfeld die falsche Ernährung der Kinder als Hauptursache des unheimlich raschen Überhandnehmens der Zahnfäule und drang auf eine Verbesserung des Ernährungssystems durch Rückkehr zum Habermus, das auf keinem Familientisch fehlen sollte, zum Schwarzbrot, Grahambrot, zum Genuss von Milch, Gemüse, Reis, Linsen, überhaupt zu kalkhaltigen statt zu kalkarmen Nahrungsmitteln. Auch auf dem Lande, vorab in der Ostschweiz, sollte Zahnpflege geübt werden, bilden doch kranke Zähne die Ansteckungsherde für infektiöse Krankheiten, Tuberkulose, Magen-, Hals-, Ohren- und Augenkrankheiten.

Der Referent stellte folgende Leitsätze auf, die nach ihrem Inhalt übereinstimmen mit den Thesen, die er an der Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Solothurn 1909 aufgestellt hat:

1. Die Zahnfäule ist die heute verbreitetste Volkskrankheit und berechtigt zu gewaltigem Aufsehen. Aus allen zivilisierten Ländern treffen bei der internationalen Zentrale für Zahn- und Mundhygiene betrübende Nachrichten ein. An der Spitze steht die Ostschweiz mit 100⁰/₁₀₀ zahnkranken Schulkindern.

2. Eine Hauptursache dieser rapiden Degeneration der Zähne ist unser heutiges Ernährungssystem. Die ursprüngliche, vernünftige Lebensweise ist auf falsche Bahnen geraten. Die Nahrung wird so weich als möglich zubereitet; das so notwendige Kauen ist überflüssig geworden; auch hat man keine Zeit und keine Zähne mehr dazu.

3. Die Folgen dieser pathologischen Erscheinung sind schwererer Natur, als im allgemeinen angenommen wird. Sie sind zur direkten Gefahr für die Volksgesundheit geworden.

4. Bereits befinden wir uns im Zeitalter der sogenannten künstlichen Gebisse; die Mahnungen der fortschrittlichen Ärzte und Zahnärzte „Pfleget die natürlichen Organe“ verhallen im Wind. Der grösste Teil vom Volk, darunter Kinder, fällt in die Hände der Quacksalberei. Aufklärung und Belehrung in Schulen, Seminarien, gemeinnützigen Gesellschaften etc. ist eine dringende Notwendigkeit.

5. Korrekte Behandlung kann nur durch approbierte Schul-Zahnärzte in seriös angelegten Schulzahnkliniken durchgeführt werden. Die ganz armen Schulkinder sind auf Kosten der Schulgemeinde zu behandeln, die übrigen Kinder zu bescheidenen Taxen. Die Gründung dieser zahnärztlichen Fürsorgestellen kann auf Bezirke ausgedehnt werden.

6. Die systematisch durchgeführte zahnärztliche Behandlung aller Schulkinder ist ein wesentliches Hilfsmittel zur Hebung von Blutarmut und Skrofulose, sowie zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten, speziell der Tuberkulose.

7. Der Erfolg der Behandlung in der Schulzahnklinik für das Kind ist sofort, der für die Allgemeinheit in wenigen Jahren nachweisbar.

8. Die Kosten sind im Verhältnis zur grossen Bedeutung für die normale körperliche und geistige Entwicklung des Schülers gering. Die ersten Physiologen und Bakteriologen verlangen mit Recht unsere Unterstützung im Kampfe gegen die Zerstörer der Gesundheit. Zu dieser Bewegung ist aber das öffentliche Interesse, die Mithilfe der Gemeinnützigkeit, Gemeinden, Ärzte und Lehrer erforderlich.

Eine nicht geringere Bedeutung misst Prof. Dr. Möeller der Mundpflege zu, indem er schreibt (Jugendfürsorge XI. Jahrg., Nr. 7):

Die Tuberkulose kann mit gleichem Rechte, wie sie eine Wohnkrankheit genannt wird, auch als Ernährungskrankheit bezeichnet werden. Schlechte Mundpflege des Kindes verursacht eine schlechte Ernährung und schlechte Entwicklung (Anämie, Chlorose, Magenleiden und Unternährung) und schafft somit die Disposition zur Tuberkulose.

In Heiden wurde der Zahnpflege in der Weise erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, indem an die Primarschüler ein Flugblatt, an die Sekundarschüler eine Broschüre verteilt wurde. In St. Gallen ist die schulhygienische Kommission z. Z. mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob auch die zahnärztlichen Untersuchungen in den Bereich schulärztlicher Tätigkeit fallen sollen.

In Chaux-de-Fonds haben die Zahnärzte 5100 Kinder untersucht und einen hohen Prozentsatz kranker Zähne gefunden. Die Ergebnisse der Prüfung nebst einer Mahnung zu sorgfältiger Zahnpflege wurde den Eltern zugestellt.

Schulpoliklinik und Schulzahnklinik in Luzern wiesen im Berichtsjahre wieder eine erhebliche Frequenz auf; nach Auffassung des Leiters der letztgenannten Anstalt würde sich eine noch viel grössere Zahl von Patienten einfinden, sofern von der Lehrerschaft mehr auf die Wichtigkeit gesunder Zähne aufmerksam gemacht würde. Ein vorzügliches Anschauungsobjekt für diese Unterweisungen sind die Tabellen „Gesunde und kranke Zähne“ von Jessen und Stehle.

In Zürich besteht seit zwei Jahren eine Schulzahnklinik. Die Leitung besorgte bisher ein patentierter Zahnarzt im Hauptamt; das selbständige Praktizieren war ihm untersagt. Zwei Hilfskräfte waren ihm beigegeben. Die grosse Frequenz und die anstrengende Arbeit der Behandlung so vieler Kinder machten eine Erweiterung der Klinik notwendig; gleichzeitig wurde, da der bisherige Leiter seinen Rücktritt genommen hatte, die Organisation derselben auf eine neue Basis gestellt. Da neuerdings der Besuch der Anstalt an Intensität nachgelassen hatte, also zwei Zahnärzte nebeneinander nicht mehr voll beschäftigt wären, wird in Anlehnung an die Organisation der Schulzahnklinik in Luzern die Leitung einem privaten Zahnarzt im Nebenberuf übertragen. Er übernimmt die Verpflichtung zu regelmässigen Sprechstunden in der Zahnklinik und führt im übrigen die administrativen und technischen Geschäfte der Anstalt. Unter seiner Leitung und Verantwortung besorgt ein Assistent mit voller Beschäftigung die zahnärztlichen Funktionen. Bereits hat sich ein in Zürich niedergelassener Kinderzahnarzt gefunden, der sich im Einverständnis mit seinen Kollegen bereit erklärt hat, die Leitung der Klinik zu übernehmen. Für ihn ist ein Honorar von 3000 Fr. ausgesetzt, während die Besoldung des Assistenten, dessen Anstellung aus Zweckmässigkeitsgründen durch Privatvertrag mit dem leitenden Zahnarzt erfolgt, mit 4000—5700 Fr. von der Stadt übernommen wird.

In der Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene mahnt Karl Branckmann zur schonenden Berücksichtigung der mit Gehörfehlern behafteten Kinder. Er führt aus, wie vieles das Gehör beim Aufbau der Psyche als Sinn des Rhythmus, als Zeit- und Sprachsinn, als Sinn des Gemütes, des Unterrichtes leistet. Verdanken wir dem Auge mehr die sachliche Orientierung, so dem Ohr die begriffliche, logische. Entsprechend seiner Hörstörung versagt also bei dem Kinde die Sprache als Denkwerkzeug, als Mitteilungs-, Verkehrs- und Unterrichtsmittel, versagt der bildende Einfluss des Gehörs auf das Empfindungs- und Vorstellungswesen, auf Gemüt und Charakter, versagt sein Einfluss auf die körperliche Ausbildung und

die Übung der verschiedenen Bewegungsorgane, versagt sein Einfluss auf die gesamte praktische Lebensgestaltung — auch wenn die Hörstörung nur eine verhältnismässig geringe ist.

Die Schulpoliklinik in Luzern entwickelt fortwährend eine fruchtbare Tätigkeit. Dies konstatiert die Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit gestützt auf einen Besuch, den die Kommission in der Schulpoliklinik gemacht hat.

Schulkrankheiten. Erfreulicherweise wird der Schule von Gewährsmännern etwas von ihrem üblen Ruf, die Erregerin einer ganzen Anzahl von Krankheiten zu sein, genommen, nachdem konstatiert wurde, dass die Anfänge vieler Krankheiten und Anomalien, die während der Schulzeit zum Ausbruch bzw. zum Vorschein kommen, im Keime schon vor dem schulpflichtigen Alter vorhanden waren.

Auf dem Kongress für orthopädische Chirurgie in Berlin (1910) stellte Dr. W. Schulthess, Zürich, in Abrede, dass eine spezifische Form der Rückgratsverkrümmung, durch die Schule hervorgerufen, bestehe. Nicht in der Fixierung bestimmter, durch die Schule veranlasster Stellungen, sondern in der durch das Schulsitzen den Kindern gegebenen Gelegenheit, bei schon vorhandener Verkrümmung und bei schwachem Skelett in zusammengesunkener Haltung stundenlang zu verharren und der durch Bewegungsausfall veranlassten Verkümmern des Skeletts und der Rumpfmuskulatur liege die Veranlassung zu dem Leiden. Er fordert von der Schule, dem Übel, wenn sie es auch nicht an der Wurzel fassen kann, durch bessere Pflege des Bewegungsapparates entgegenzutreten, und zwar durch Einführung einer täglichen Bewegungsstunde, womöglich im Freien, Beschränkung der Sitzzeit, Förderung der Halbtagsschule und Bildung von Spezialklassen für körperlich Schwache mit beschränkter Schüler- und Stundenzahl.

Dr. J. Bernheim-Karrer, Zürich, äussert sich:

„Das Gebiet der eigentlichen Schulkrankheiten ist ein viel kleineres, als vielfach angenommen wird. Fehler des Körpers oder des Geistes, die während der Schulzeit zur Beobachtung kommen, sind fast stets schon vorher vorhanden gewesen und durch den Einfluss der Schule zum Vorschein gekommen. (Schiefwuchs, Nervosität, Intelligenzdefekte usw.) Während der Schuljahre ist der Ausbildung der Muskulatur durch vernünftigen Sport und der Abhärtung gegen die Einflüsse der Witterung die grösste Aufmerksamkeit zu schenken.“

Hingegen schliesse ich noch einige Belege für den Ernst, die Umsicht und die Opfer, womit gegen den schlimmsten Feind der Menschheit,

die Tuberkulose, vorgegangen wird, an. Erläuternde Vorträge in engern und allgemeineren Zuhörerkreisen hielten das Interesse rege oder weckten es auf. Auf Veranlassung der zürcherischen Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose ordnete der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Behandlung des Themas: „Schule und Tuberkulose“ in den Schulkapiteln an, welcher Einladung die Kapitel in erfreulicher Weise nachkamen. Anlässlich der Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 29. und 30. Mai 1910 in Zug und Unterägeri sprach Dr. J. Weber-Biehly über „Kinderheilstätten und verwandte Einrichtungen“, Dr. H. Keller über „Unsere Waffen im Kampfe gegen die Tuberkulose“, und auch das dritte Thema, „Schulluft, Schulstaub und Schulreinigung“, worüber sich Dr. Silberschmidt, Zürich, und Stadtpräsident Schnetzler, Lausanne, aussprachen, stand in enger Beziehung zu dieser Hauptfrage.

Am 29. November 1908 konstituierte sich die Zürcher kantonale Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose, welcher Ende 1909 schon 19,825 Mitglieder zugehörten, gewiss ein Beweis, dass sich die Gefährlichkeit der heimtückischen Krankheit an unzähligen Orten zu Stadt und Land fühlbar gemacht und damit den vorbeugenden Massregeln gerufen hat. Das erste Jahr des Bestehens war reich an Arbeit und an Erfolg. Das Hauptaugenmerk galt der Gründung von Fürsorgestellen, welche an Tuberkulose Erkrankte mit Ratschlägen, nötigenfalls mit Nahrung, Wäsche, Kleidung, Heizmaterial unterstützen. Ende Mai 1910 bestanden einzig im Bezirke Uster noch keine Fürsorgestellen. Als weitere Programmpunkte der Liga figurieren die Bestrebungen zur Aufklärung des Volkes über die Tuberkulose, ohne damit übertriebener Angst rufen zu wollen.

„Wir müssen uns,“ sagt der 1. Jahresbericht, „an die Schule wenden und hier den Hebel ansetzen; wir müssen trachten, die kommende Generation von Kind auf für unsere Bestrebungen zu gewinnen; in dieser Hinsicht ist zu denken an eine genügende hygienische Belehrung der angehenden Lehrer im Seminar, Erteilung eines leicht fasslichen, praktischen Hygiene-Unterrichtes auf allen Schulstufen, vor allem Betonung der grossen Bedeutung der Reinlichkeit.“

In bezug auf die Schule müssen wir alle Bestrebungen unterstützen, die darauf hinzielen, ein gesundes Geschlecht zu erziehen: Ernährung und Bekleidung armer Kinder, genügender Turnunterricht, Einrichtung von Waldschulen für Schwache, Verlegung des Unterrichts ins Freie, wo immer dies möglich ist.

Wir müssen alle Bestrebungen unterstützen, welche die Hebung der Volksernährung bezwecken: Bekämpfung des Alkoholismus, Errichtung von Koch- und Haushaltsschulen. Sehr wichtig ist es, dass die Frauen der Arbeiterbevölkerung besser kochen und haushalten lernen.“

Die von der kantonalen Tuberkulose-Kommission organisierte, am 17. Juni 1910 im Helmhaus in Zürich eröffnete erste Tuberkulose-Wanderausstellung ist ebenfalls ein Glied in der Reihe der schon erfolgten oder noch in Aussicht stehenden Aufklärungsbestrebungen. Da Verhüten immer besser und leichter ist als Heilen, fasst die Liga die Errichtung eines Erholungsheimes für Kranke, deren Aufnahme ins Sanatorium Wald bewilligt ist, die aber wegen Platzmangel daselbst auf die Aufnahme warten müssen, und ferner für leicht Erkrankte, die einer Erholung bedürftig sind, ins Auge. Auch denkt sie an die Einrichtung einer Arbeitsvermittlung für solche Tuberkulose, die arbeitsfähig sind, aber nur in geringerem Grade, und schliesslich an den Erlass eines Tuberkulosegesetzes, wie eines im Kanton Bern besteht, und eines Wohnungsgesetzes mit ganz spezieller Berücksichtigung der Tuberkulosebekämpfung.

Ein jedenfalls wirksames Mittel im Kampf gegen die Tuberkulose ist der „Casier sanitaire des maisons“, der in Paris und Genf eingeführt, für Lausanne und Neuenburg geplant ist: Für jedes Haus wird ein Dossier angelegt, das den Plan und eine genaue Beschreibung des Hauses, unter spezieller Berücksichtigung der für die Hygiene wichtigen Momente, wie Bewohnerzahl, Kanalisations- und Abortsverhältnisse usw., enthält. Auf besondern Formularen trägt man alsdann die in dem betreffenden Haus vorgekommenen Fälle ansteckender Krankheiten und die dadurch veranlassten Todesfälle, die Desinfektionen und die sonstigen, von der Sanitätsbehörde angeordneten Massregeln ein. Die sämtlichen Dossiers der Häuser einer Strasse werden in ein Gesamtdossier vereinigt, das Angaben über die Verhältnisse dieser Strasse, wie Breite, Beleuchtung usw., enthält. Die Strassendossiers werden alphabetisch geordnet und in einem städtischen Bureau aufgelegt.

In Paris wurden auf Grund des „Casier“ während der Jahre 1906 bis 1908 dreissig Häuser demoliert, weil sie als Herde der Lungenschwindsucht bekannt waren; sie beherbergten eine Bevölkerung von nicht weniger als 1774 Seelen! Gleichzeitig wurden in 1340 Häusern Massregeln zur Sanierung angeordnet. Als ein, wenn auch noch bescheidenes Resultat dieses Vorgehens darf es wohl zu betrachten sein, wenn von 1907 auf 1908 die Zahl der durch Tuberkulose verursachten Todesfälle, die für Paris rund 10,000 betrug, stationär geblieben ist, obschon die Bevölkerung etwas zugenommen hat.

Im Kanton Glarus wurde, wie vor drei Jahren, ein Zirkular betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose an sämtliche Lehrer, Schulräte und an die Kleinkinderkommissionen abgegeben. Ferner meldet

der erziehungsrätliche Bericht 1909/10: Die alten, mit Sägemehl gefüllten Spuckgefässe sind nun in der grossen Mehrzahl der Schulen durch einen hygienischen Spucknapf mit Wasserspülung ersetzt. Glarus und Schwanden haben den Silberschmidtschen Wandspucknapf anbringen lassen und benutzen als Füllung mit Wasser verdünntes Servol.

Und endlich bleibe nicht unerwähnt, dass Dr. med. Häne in Rorschach den Schülern der vierten Seminarklasse Mariaberg gratis einen Samariterkurs erteilte.

Schülerversicherung. Beachtenswert und zur Nachahmung zu empfehlen ist das Vorgehen der Schulgemeinde Altstetten, welche einem Antrage der Sekundarschulpflege betr. Versicherung der Schüler und der Lehrer an der Sekundarschulpflege gegen Unfälle die Sanktion erteilte. Die Prämienkosten werden von der Schulkasse getragen. Die Entschädigungsverpflichtung erstreckt sich lediglich auf die Zeit, während welcher die Schüler unter Aufsicht des Lehrers stehen, neben dem eigentlichen Schulbetrieb also auch auf die Pausen, Spaziergänge, Schulreisen, Spiele. Winterthur hat seine Schüler bei der Schweiz. Unfallversicherung A.-G. Winterthur versichert.

4. Jugendfürsorge.

a) Fürsorge für dürftige Kinder.

Auch hier möge man sich mit einigen wenigen Beispielen und der Bemerkung begnügen, dass eine Durchsicht der erziehungsrätlichen Jahresberichte nach dem Stand der Unterstützung armer Schulkinder mit hoher Befriedigung erfüllt, indem sich die Gemeinden und Kantone, die für ihre bedürftigen Kinder eine offene Hand haben, in erfreulicher Weise mehren.

Im Winterhalbjahr 1909/10 wurde in 45 Primar- und Sekundarschulgemeinden des Kantons Zürich durch die Schulbehörden oder durch gemeinnützige Gesellschaften, Frauenvereine oder besondere Kommissionen Fürsorge für bedürftige Schulkinder organisiert und durchgeführt. Die Fürsorge bestand in der Grosszahl der Gemeinden in der Abgabe einer kräftigen Mittagssuppe mit Brot, anderorts kam Fleisch oder Wurst und Gemüse hinzu. Milch verabreichte man teils vor Schulbeginn, teils in einer Vormittagspause, wobei viele Gemeinden nur die Unbemittelten berücksichtigten, während andere auch Kinder besser situierter Eltern, allerdings gegen teilweise oder ganze Bezahlung, teilnehmen liessen. Die Frequenz erhöhte sich da-

durch beträchtlich. So kamen in Thalwil von den 302 Konsumenten 169 für die Kosten auf. Hombrechtikon, Neftenbach, Kloten und Regensdorf liessen allen entfernt wohnenden Schülern, ob arm oder reich, die Fürsorge in gleicher Weise angedeihen. Zur Fürsorge für Nahrung kommt in einer Reihe von Gemeinden die unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken.

„In Zürich wurde bei der Verabreichung von Schuhen, Kleidern und Brillen im Gegensatz zur früheren unentgeltlichen Abgabe aus erzieherischen Gründen von den Gesuchstellern, soweit möglich, ein ganz bescheidener Beitrag an die Kosten verlangt. Das städtische Kinderfürsorgeamt bemerkt hiezu, dass die Erfahrungen beweisen, dass eine grosse Zahl der in Frage kommenden Eltern gerne etwas leiste, weil sie dann weniger das Gefühl haben, ein Almosen zu erhalten.

Sämtliche Schulbehörden, soweit sie sich hierüber vernehmen lassen, betonen den wohltätigen Einfluss der Fürsorge auf das leibliche und geistige Wohl der Kinder. Die Nachhilfe in der Ernährung habe sich allorts als wertvolle Unterstützung der Schularbeit erwiesen und trage wesentlich zur Hebung des Unterrichtserfolges bei. Die Schulbehörden der Stadt Zürich dehnten diese Fürsorge auch auf die städtischen Kindergärten aus.“

Die Gesamtauslagen der Gemeinden beliefen sich auf rund Fr. 95,500.—, woran der Staat Beiträge, die zusammen die Summe von Fr. 14,809.— ausmachen, leistete.

Im Kanton Graubünden wurden für das Schuljahr 1909/10 von 97 Gemeinden 1790 Kinder zur Unterstützung beim Erziehungsdepartement angemeldet. Im Vorjahre waren es ihrer 1681. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Fr. 2.80 pro Kind) erfolgte unter der Bedingung, dass die betreffende Wohngemeinde oder private Wohltätigkeitsanstalten wenigstens einen Viertel des Staatsbeitrages zu gleichem Zwecke aufwende. Die Unterstützung bestand in Verabfolgung warmer Suppe oder Milch, Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke oder der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln.

Der Kanton St. Gallen leistete im Jahr 1909 an die Kosten einer bessern Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder rund Fr. 14,000, nämlich 25 % an die Kosten der Milchstationen und Ferienkolonien und 50 % an diejenigen für Schulsuppen und für Bekleidung.

Auch im Kanton Wallis gaben einige Gemeinden Kleider für arme Schulkinder ab und sorgten für bessere Ernährung, wobei namentlich die in weiter Entfernung vom Schulhaus wohnenden Kinder in Betracht kamen.

Das neue luzernische Erziehungsgesetz bestimmt:

„Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Soweit

nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge die daherigen Kosten decken, fallen sie zu Lasten der Polizeigemeinden. Der Staat leistet an die betreffenden Ausgaben Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Primarschulsubvention nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.“

b) Fürsorge für Körperlich-Anormale und Kranke.

Krüppel. Einer vermehrten Aufmerksamkeit erfreut sich in den letzten Jahren mit Recht die Krüppelfürsorge. Am 31. März 1910 tagte in Berlin der erste deutsche Kongress für Krüppelfürsorge, an welchem in einer Reihe von Referaten die Materie gründlich behandelt wurde; wertvoller aber als theoretische Erörterungen ist die Tatsache, dass in Deutschland die Zahl der Krüppelheime von 1906—1910 von 32 auf 58 stieg. Der am 23. Juni 1909 gegründete Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder erstrebt in erster Linie die Errichtung einer Anstalt für ärztliche Behandlung, Erziehung, Schulung und Berufsbildung krüppelhafter Kinder aus allen Teilen der Schweiz, unter vorübergehender oder dauernder Aufnahme. Schon vor einigen Jahren wurde die Zahl der Krüppel in der Schweiz auf 21,000 geschätzt, die der jugendlichen auf 4200. Die Grundzüge für die Einrichtung einer eigenen Anstalt waren schon vor einem Jahre durchbesprochen und in Bauplänen niedergelegt. Die Kommission denkt sich einerseits ein Hauptgebäude für wenigstens 40 einer dauernden Verpflegung bedürftige Kinder, anderseits ein Gebäude für Patienten, die nicht dauernd in der Anstalt zu wohnen brauchen, sondern sie, sei es täglich, sei es in grösseren Zeitabständen, von aussen her besuchen, zum Zwecke der Untersuchung, operativen Behandlung, Ausrüstung mit den nötigen Apparaten, sowie für die erforderlichen heilgymnastischen Übungen und für den Unterricht in Schulfächern und geeigneten beruflichen Tätigkeiten verschiedener Art.

Das Bauterrain ist bereits erworben, die Mittel des Vereins haben sich bis Ende Dezember 1910 auf rund Fr. 350,000.— gehoben; doch reichen sie zur Vollendung des Werkes nicht aus; es braucht hiezu mindestens eine halbe Million. Private Mildtätigkeit, die Kantone und eventuell der Bund mögen zum baldigen Werden der so bitter notwendigen Heim- und Pflegestätte für krüppelhafte Kinder das Ihrige beitragen!

Epileptische. Über die Ernährungsweise von Epileptikern namentlich in bezug auf den Kochsalzgehalt der Speisen und die Brombehandlung gibt der 24. Bericht der Schweizerischen Anstalt für Epilep-

tische in Zürich vom Jahre 1909 wertvolle Aufschlüsse. Vielfache Erfahrungen drängten zu dem Schlusse, dass auch nach langer Dauer der Epilepsie und nach vielen Anfällen die Kombination der Brombehandlung mit salzarmer Kost zum Teil überraschende Erfolge brachte, und zwar bei Kranken, welche auf einfache Brombehandlung wenig reagierten. Der Bericht führt aus:

„Unsere bisherigen Erfahrungen lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Kochsalz beseitigt rasch und sicher sämtliche Erscheinungen der sogenannten Bromvergiftung.

2. Die Brom-Hautaffektionen werden durch Kochsalz, namentlich innerlich genommen, zum Verschwinden gebracht.

3. Kochsalz muss als einziges Gegenmittel der sogenannten Bromvergiftung gelten, indem es den durch die Bromsalze künstlich erzeugten Chlorhunger sofort stillt. Kochsalz ist somit allen bisher gegen Bromvergiftung empfohlenen Mitteln vorzuziehen.

4. Bei bromisierten im Ladungszustande befindlichen Epileptikern lassen sich mit Kochsalz Anfälle provozieren.

5. Die kochsalzarme (nicht kochsalzlose) Kost darf als wichtiges Unterstützungsmittel der Brombehandlung empfohlen werden.

Mögen diese Resultate wiederum dazu beitragen, die Bromfurcht bei Kranken, Angehörigen und Ärzten zu beseitigen, damit den Kranken eine möglichst frühzeitige, methodische Brombehandlung zuteil werde.“

Blinde und Taubstumme. Der 39. Jahresbericht über die Taubstummenanstalt Aarau auf Landenhof (gegr. 1836), der den Zeitraum vom Herbst 1904 bis Frühjahr 1910 umfasst, gibt Aufschluss über den Stand der Taubstummenfürsorge im Kanton Aargau. Bis vor kurzem bestanden in dem verhältnismässig kleinen Gebiete vier Anstalten, Landenhof, Bremgarten, Zofingen und Baden, von welchen die zwei letzteren nun ihre Tore geschlossen haben, 1907, bzw. 1909. Damit hat der Landenhof die Bedeutung einer kantonalen Anstalt für geistig normale Taubstumme gewonnen, da die Anstalt für Schwachsinnige in Bremgarten nur berechtigt ist, schwachsinnige Taubstumme aufzunehmen. Leider aber muss der Bericht konstatieren, dass seit einem Jahrzehnt fast jährlich eine neue Schmälerung des Staatsbeitrages vorgenommen wurde, dass ihr ferner weder aus der Bundessubvention für die Volksschule noch aus den nicht unerheblichen Fonds der aufgehobenen Anstalten (von welchen sie die Zöglinge übernahm) eine Unterstützung zufloss, so dass ihr nicht möglich ist, die Anstalt innerlich und äusserlich und organisatorisch auszubauen, wie es die neuzeitliche Pädagogik zugunsten der Zöglinge eigentlich verlangen müsste.

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern enthält in bezug auf Fürsorge von taubstummen Kindern folgende Bestimmungen:

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

Für arme Kinder hat die öffentliche Armenpflege die Kosten zu bezahlen. Derartige Unterstützungen gelten nicht als Armenunterstützungen, dagegen besteht die Restitutionspflicht nach Massgabe des Armengesetzes.

An die Kosten der Ausbildung körperlich oder geistig anormaler Kinder von bedürftigen, aber nicht armengenössigen Familien zahlen Staat und Einwohnergemeinde des Wohnsitzes je zur Hälfte Beiträge bis zum Maximum von 40%. Die Auslagen des Staates für Unterricht und Verpflegung sind dabei in Anrechnung zu bringen.

Über die Blinden-Fürsorge besteht folgender Paragraph:

Für den Unterricht und die Erziehung blinder bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten. Mit derselben ist eine Lehrwerkstätte zu verbinden.

Solange eine kantonale Anstalt für blinde Kinder nicht besteht, unterstützt der Staat deren Versorgung durch Beiträge.

Der waadtländische Bericht konstatiert, dass sich im Kanton mehr Taubstumme befinden, als in der Anstalt zu Moudon. Die Eltern wissen entweder nichts vom Bestand einer solchen oder sie ziehen es in engherziger Liebe vor, ihre Kinder bei sich zu behalten.

Die Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloss Turbental hat durch einen Ausbau die Möglichkeit erhalten, bis 40 Zöglinge aufzunehmen. Ein viertes Schulzimmer, eine vierte Lehrkraft und eine dritte Wärterin wurden nötig.

Die Taubstummenschule im Kanton Wallis nimmt nur intelligente und bildungsfähige Kinder auf. Doch ist eine besondere Abteilung für die Schwachsinnigen vorgesehen.

An der diesjährigen Versammlung der deutschen otologischen Gesellschaft in Dresden (13. und 14. Mai) befürwortete Privatdozent Dr. Hugo Stern in Wien in einem Vortrag über die „Fortschritte in der Ausbildung der Taubstummen“ den frühzeitigen Unterricht. Seinem Thema legte er den Satz zugrunde:

„Die Fürsorge für die Taubstummen und die Behandlung sollen nicht erst an der Pforte der Schule, also mit dem 7. Altersjahr, sondern schon nach dem zurückgelegten 2. oder 3. Altersjahre, wenn die Kinder zu sprechen anfangen, beginnen. Die Atemtechnik, der Artikulationsunterricht, die Ausbildung der Stimme, auch die Hörübungen, das Ablesen vom

Munde oder vom Spiegel, kurz, der gesamte Taubstummunterricht müsse sofort beginnen, sobald die Diagnose auf Taubstummheit festgestellt ist.“

Mannigfache Versuche förderten ausgezeichnete Resultate zutage. Denselben Standpunkt nahm u. a. Geheimrat Dr. Passow in Berlin ein.

„Er erzählte von einem Kinde, das von Geburt an taub war, vom 3. bis 7. Jahre durch eine geschulte Kindergärtnerin Privatunterricht erhielt und im 7. Altersjahr besser sprechen konnte, als seine Leidensgefährten der Anstalt, die vom 7. bis 15. Jahre Unterricht erhielten, also nach achtjährigem Kursus.

Blutarme, unterernährte Erholungsbedürftige. Da dem Jahrbuch eine Monographie über die Ferienkolonien und eine solche über Kinderheilstätten und Schulsanatorien in der Schweiz beigegeben sind, genügt hier ein Hinweis darauf, dass eine Reihe städtischer Gemeinwesen Jahr für Jahr einer nach Möglichkeit grösseren Zahl unterernährter, blutarmer, erholungsbedürftiger Kinder die Wohltat eines Ferienaufenthaltes angedeihen lässt.

Von der Schülerschaft des Kantons Zürich waren im Jahre 1909 2347 Kinder in 47 Abteilungen in 34 verschiedenen Ferienheimen untergebracht, 232 Kinder fanden bei wohlgesinnten Kinderfreunden auf dem Lande, meist Bauersleuten, während der Ferien Aufnahme, und zwar zum grössten Teil im Thurgau, im Knonaueramt und im Bezirk Andelfingen. [Genauerer hierüber an anderer Stelle des Jahrbuches.]

In Luzern konnten von 924 Kindern, die sich für das Ferienheim anmeldeten, 645, darunter 33 von der Sekundarschule, berücksichtigt werden.

Während in der Stadt Zürich infolge der grossen Zahl der Gesuchsteller nur in verhältnismässig wenigen Fällen ein Kind zum mehrmaligen Genuss eines Ferienaufenthaltes kommt, lautet der Bericht der Schularmenkommission der Stadt St. Gallen folgendermassen:

Im allgemeinen wird man dort, wo man einen Ferienaufenthalt für angezeigt erachtet hat, gerne durch eine Wiederholung desselben das in gesundheitlicher Beziehung Gewonnene zu erhalten und zu vermehren suchen. So sehen wir denn auch die meisten unserer Kolonisten ein zweites, einige auch ein drittes Mal mit der Kolonie ausziehen. Eine Knabenkolonie war in Hundwil, eine Mädchenkolonie in Wald und eine gemischte in Hemberg untergebracht, im ganzen waren es im Sommer 1909 46 Knaben und 74 Mädchen.

Über Ferienwanderungen in der Schweiz wurde an anderer Stelle des Jahrbuches berichtet. In grösserem Umfange wurden solche Wanderungen in Dresden veranstaltet. Messungen und Wägungen

ergaben einen ausserordentlich günstigen Einfluss des Wanderns auf den Körper. Gemessen wurde vor und nach der Wanderung und 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Monate später. Die Gewichtszunahme war beinahe in allen Fällen eine ganz erhebliche, am grössten bei den Mädchen, die schon in die mit dem 12. Jahr einsetzende grosse Entwicklungsperiode eingetreten waren; ähnliches liess sich bei Knaben im 14. und 15. Altersjahr konstatieren. Aber auch die jüngern gewannen ansehnlich an Körpergewicht und damit hielt die Zunahme der Körpergrösse Schritt. Solche Resultate legen die Erwägung nahe, ob nicht einer grossen Zahl gesunder, aber infolge ungenügender Ernährung, Blutarmut schwächerer Kinder, die jetzt die Ferienheime bevölkern, mit einer mehrtägigen Wanderung ebensogut gedient wäre. Es hätte den Vorteil, dass die Ferienheime entlastet würden und mehr der Pflege rekonvaleszenten und kränklicher Kinder dienen könnten. —

Endlich sei an dieser Stelle der von Stenographielehrer J. Meyer, Basel, mit 17 Schülern der obern Realschule veranstaltete dreiwöchige Aufenthalt in Hastings (England) erwähnt. Die Reise führte über Brüssel, Ostende, Dover. Einen Tag widmete die Reisegesellschaft einer summarischen Besichtigung Londons. Die Kosten für Reise, Aufenthalt, Exkursionen und tägliche Meerbäder belief sich pro Teilnehmer auf Fr. 150.—

c) Fürsorge für Geistig-Schwache und -Anormale.

Am 19. und 20. Juni 1910 tagte in Zürich zum erstenmal der kürzlich gegründete Verband schweizerischer Lehrkräfte für geisteschwache Kinder und behandelte als Hauptthema die „Schüleraufnahmen in Spezialklassen für Schwachbefähigte und Anstalten für Schwachsinnige“.

Die Forderungen der Referenten, mit denen die Versammlung im allgemeinen einverstanden war, waren folgende:

Der Schuleintritt richte sich nach der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und erfolge jedenfalls nicht vor der Zeit, da es seit dem 31. Dezember des Vorjahres das 6. Altersjahr erreicht hat. Zurückgestellte Kinder sind zum Besuche eines Kindergartens anzuhalten (Burkhardt).

Schüler, welche mit einer Klasse der normalen Schule vorwärts kommen können, sowie diejenigen, deren physischer, geistiger oder moralischer Zustand die Kraft des Lehrers in unverhältnismässiger Weise beansprucht, sind von der Hilfsklasse fernzuhalten (A. Fisler).

Der Eintritt in die Hilfsklasse hat möglichst früh, in der Regel nach erfolgloser Repetition der I. Klasse, zu geschehen; bei ausgesprochenem anormalem Wesen kann die Zuteilung auch früher erfolgen.

Zur Aufnahme in die Hilfsklasse dürfen nur Schüler der drei Elementar-(Unter)-klassen in Betracht kommen. Die Anmeldungen haben auf Beginn des neuen Schuljahres zu geschehen.

Der definitiven Aufnahme geht eine Prüfung voraus; diese geschieht auf Grund der Minimalforderungen des Lehrplanes durch den Schulvorsteher oder einen Lehrer der Hilfsklassen im Beisein des Klassenlehrers, des Schularztes, der Lehrer an den Hilfsklassen und einer Abordnung der Schulbehörde, und bezieht sich sowohl auf die Feststellung der bisherigen Leistungen, wie auf die gesamte geistige Entwicklung des Schülers. Für die Beurteilung fällt besonders in Betracht auch das Resultat der vorher vollzogenen ärztlichen Untersuchung, das dem prüfenden Lehrer zur Verfügung stehen soll. In zweifelhaften Fällen soll nur eine Aufnahme auf Probe erfolgen.

Die in die Spezialklasse aufgenommenen Schüler sollen der Beobachtung, Obhut und Fürsorge des Schularztes unterstehen, der dem Lehrer Helfer und Berater sein kann.

Als erster Votant machte Dr. Kraft, Schularzt in Zürich, verschiedene kritische und ergänzende Bemerkungen. Er will den Schuleintritt überhaupt erst nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre erfolgen lassen. Auf die Prüfung durch ein Kollegium legt er mit Hinsicht auf die grosse Bedeutung der Versetzung eines Kindes in eine Hilfsklasse hohes Gewicht. Er bekämpft die Forderung, dass ganz schwachsinnige Kinder, deren Eltern zur Unterbringung in eine Anstalt nicht Hand bieten wollen, von der Schule ausgeschlossen werden, und fordert für die Hilfsschüler besonders in grösseren Städten die Errichtung einer Tagesanstalt nach dem Muster von Frankfurt oder Brüssel.

Über das „Mannheimer System“, das auch in der Schweiz bekannt ist, hielt der Begründer desselben, Dr. Sickinger, in Bern einen erläuternden Vortrag: Die Tatsache, dass ein hoher Prozentsatz von Volksschülern die obersten Schulklassen nicht erreicht, lässt auf einen Mangel in der Schulorganisation schliessen.

„Die bisherige Schule hat von den individuellen Verschiedenheiten der Kinder wenig mehr als das Alter berücksichtigt, die „reformierte“ Schule will auch den Unterschieden in der Qualität des Lernenden Rechnung tragen. Sie will die Volksschule — die in Massenkomplessen organisierten Stadtschulen — nicht nur mit einer Höhengliederung, nach Altersstufen, sondern auch mit einer Breitengliederung, nach Begabungsstufen, versehen.

Die reorganisierte Mannheimer Volksschule zeigt in ihrer Querstruktur drei parallele Klassenzüge:

Das Hauptklassensystem für die normal fortschreitenden Schüler mit einer grossen Zahl von Parallelabteilungen und grösster Klassenfrequenz (40—42 Schüler).

Das Förderklassensystem, für die mässig schwachen und unregelmässig fortschreitenden Schüler mit weniger Parallelabteilungen und mittlerer Klassenfrequenz (20—30).

Die Hilfsschule für die abnorm schwachen Schüler (entsprechend unsern Spezialklassen) und minimaler Klassenfrequenz (bis 15 Schüler).

Für den „Geförderten“, d. h. für den Schüler, der in den günstig ausgestatteten Förder- und Hilfsklassen ein Manko des Könnens und Wissens nachgeholt hat, besteht die Möglichkeit der Rückkehr in die Reihen der normal Fortschreitenden. Versagen aber Begabung und Energie, und können die ein- oder mehrmaligen Repetenten das Pensum der obersten Normalklasse nicht erreichen, so erhalten sie in eigenen Abschlussklassen den auf ihre Begabung zugeschnittenen und für die Bedürfnisse des praktischen Lebens abgemessenen Bildungsabschluss.

Förderklassen haben die Städte Basel und St. Gallen. Hier „schreitet der innere Ausbau der verschiedenen Schulanstalten still und stetig vorwärts. An den Primarschulen erweisen sich die Förderklassen als eine wahre Wohltat, da sie ihren Namen mit Recht führen. Es bestehen bisher zwei Knaben- und zwei Mädchenklassen; weitere werden folgen.“

Auch anderorts ist man nicht müßig: Laut Bericht pro 1908/09 verdoppelten sich in den letzten fünf Jahren die Leistungen der appenzell-ausserrhodischen Gemeinden für den Nachhilfeunterricht; und noch bleibt viel zu tun: Für 4 % aller Neuaufgenommenen (1908) wäre Nachhilfeunterricht oder noch besser Einreihung in eine Spezialklasse vom ersten Schultag an eine Wohltat gewesen.

Der Geschäftsbericht des Stadtrates von Lausanne pro 1908 konstatiert mit Genugtuung, dass die von 15 Kindern im Alter von 8—14 Jahren besuchte Spezialklasse für Zurückgebliebene und geistig Beschränkte ein günstiges Resultat aufweist, warnt aber vor einer zu frühen Versetzung in die Normalschule, da die betr. Kinder in Ermangelung des streng individualisierenden Unterrichtes leicht der gleichen Rückständigkeit verfallen.

Einen sehr beachtenswerten Passus über die Stellung des Handarbeitsunterrichtes in der Bildung von Schwachsinnigen bringt der letzte (27.) Jahresbericht der Anstalt in Regensburg. Es wird darin auf Grund mannigfacher Erfahrung der Ansicht entgegengetreten, dass Schwachsinnige nur wenig Schulunterricht, desto mehr aber Anleitung zu Handarbeiten erhalten sollten. Der Passus lautet:

„Es ist klar, dass ein Kind, das keine Schulbildung erhält, auch in allen Arbeiten sich ungeschickt erweist und im Leben schwer fortkommen wird. Dann aber braucht man für den Unterricht der Schwachsinnigen naturgemäss viel mehr Zeit als bei normalen Kindern. Die Übungen im Sprechen, das Lesen, Schreiben, Rechnen können nicht nur nebenbei getrieben werden. Soll auch nur ein bescheidenes Ziel erreicht werden, so bedarf es einer gut eingerichteten Schule, in der täglich fleissig gearbeitet wird. Die Forderung, dass die moderne Anstalt für Schwachsinnige die Handarbeit obenan stelle und den Schulunterricht möglichst verkürze, ist daher unrichtig.“

Für jede Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder muss die Schule im Mittelpunkt stehen, damit die vorhandene schwache Intelligenz auf die möglichst höchste Stufe gehoben werden kann. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Schule nicht eine einfache Lernschule ist, die den Kindern einen bestimmten Wissensstoff beizubringen hat, sondern jedes Unterrichtsfach muss vom Kinde fortwährend eigene Tätigkeit verlangen. Zum Unterricht gehört auch der Unterricht in Handfertigkeiten. Dieser schliesst sich an die Leibesübungen, die Fröbelschen Arbeiten und die täglich vorkommenden Hausarbeiten an. Diese vielseitigen Tätigkeiten, die mit dem Schulunterricht eng verbunden sind, sollen das Kind für seinen Lebensberuf vorbereiten. Die Erlernung eines solchen kann beim schwachsinnigen Kinde aber noch weniger als beim normalen Kinde in die Schulzeit verlegt werden. Das wäre verfrüht. Wenn man dem Kinde Zeit gelassen hat, seine Schule regelmässig zu besuchen, dann wird nachher die Einführung in einen Lebensberuf um so leichter und sicherer sein.“

Und endlich noch eine Mitteilung aus Charlottenburg, die der Prüfung wohl wert ist:

In den Schulkindergärten von Charlottenburg werden sechsjährige schulunreife Kinder aufgenommen — statt dass sie in die schlechten häuslichen Verhältnisse zurückversetzt werden — und vermöge einer dem Schulzweck angepassten heilpädagogischen Erziehung auf die Schule vorbereitet. Seit dem Bestehen der Schulkindergärten wurde die ärztliche und soziale Fürsorge in ihnen fortschreitend erweitert. Sämtliche Kinder werden in der Schulzahnklinik behandelt, die Schwächlichen und Armen erhalten freies Frühstück und Mittagessen; der Unterricht wird häufig ins Freie verlegt, den Kleinen viel Gelegenheit zu freier Bewegung geboten; auch etwas Gartenbau sieht der Unterrichtsplan vor. Die Arbeit liegt in den Händen von geprüften Kindergärtnerinnen, die unter der Oberleitung einer wissenschaftlich gebildeten Lehrerin stehen und denen zur Unterstützung je eine Fortbildungsschülerin, welche sich zur Kinderpflegerin ausbildet, beigegeben ist.

Das Folgende gehört zwar strenggenommen nicht in den Rahmen der „Rundschau“, soll aber als Bericht über neue Versuche in der Pflege Geistig-Anormaler Raum finden:

Der 34. Bericht des Zürcher Hilfsvereins für Geisteskranke enthält einen Aufsatz von Dr. F. Ricklin, kantonaler Inspektor für Irrenpflege, über Erfahrungen betreffend die Behandlung von Schwachsinnigen ausserhalb der Anstalten. Darnach fährt man mit der Versorgung von Schwachsinnigen in Familien gut überall da, wo man die Pfleglinge in ihrer kindischen Eigenart zu verstehen sucht, ihre Schwächen nicht zur Zielscheibe des Spottes macht, sie vor schädigenden Einflüssen, namentlich Alkohol, sexuellen Erregungen, körperlicher Strafe bewahrt; hingegen ist Familienversor-

gung nicht angebracht, wo es sich um Pfeglinge handelt, die für ihre Umgebung in irgend einer Hinsicht eine Gefahr bedeuten. Auch die Versetzung von Geisteskranken aus den Anstalten in Pflegefamilien, welche im Kanton Zürich seit dem 1. Dezember 1908 durchgeführt wird, zeitigt günstige Resultate. Ernste Vorkommnisse, Unfälle oder Verbrechen kamen laut Jahresbericht pro 1909 der Pflegeanstalt Rheinau keine vor. Nur zirka 15% der Fälle mussten wieder den kantonalen Anstalten zurückgegeben werden. Bei zirka 75% der Versuche muss die Möglichkeit der familiären Verpflegung bejaht und das Verhalten und Befinden direkt als erfreulich bezeichnet werden. In etwa 50% der ausgewählten Fälle erweist sich die Versetzung in Familienpflege als direkten Vorteil für den Patienten gegenüber der Anstaltspflege. Wie bei der Pflege von Schwachsinnigen, sind auch hier Güte, Ruhe, Geduld und Verständnis für den Kranken die elementaren Voraussetzungen für eine heilsame Einwirkung. Wegebahnend für die Familienversorgung von Irren ist Schottland, wo sie schon seit 1857 eingeführt ist.

d) Fürsorge für Moralisch-Gefährdete und -Defekte.

Endlich bleibt noch zu sprechen über die Schädlinge, die dem gesunden moralischen Denken und Handeln der jungen Welt ans Mark zu gehen drohen, und über die Massnahmen zu ihrer Bekämpfung. Es sei mir gestattet, diesem Abschnitte die Worte, die Dr. E. H. Müller anlässlich der zweiten Hauptversammlung des Schweiz. Zentral-Krippenvereins, sein Referat über „Die prophylaktische Bedeutung der Jugendfürsorge“ einführend, über die Aufgaben und Ziele der fürsorglichen Bestrebungen sagte, an dieser Stelle ebenfalls als Einleitung anzubringen:

„Die Jugendfürsorge hat sich hohe Ziele gesteckt; sie begnügt sich nicht mehr damit, dass sie nur momentane Notstände abstellt, sondern sie ist bestrebt, darüber hinaus eine Wirkung zu erzielen, welche einerseits die Umgebung des Kindes erzieherisch beeinflusst, andererseits das Kind vor späterer Verwahrlosung, Verfall in Vagabondage, Prostitution und Verbrechen zu bewahren sucht; doch damit nicht genug, hofft die Jugendfürsorge auch noch in günstiger Art und Weise die Rasse zu beeinflussen, sie tauglich und entwicklungsfähig zu erhalten, stark im Kampfe um die Existenz, welche mehr und mehr andere Rassen der germanischen erschweren.

Die Jugendfürsorge setzt so eine Einsicht, welche uns das Genie des edlen Lombroso eröffnet hat, in die Praxis um. Lombroso zeigte, dass nicht nur das soziale Leben durch die Existenz zahlreicher anormaler und entarteter Menschen gestört wird, sondern, dass auch die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Kultur-

völker Abnormitäten provoziert, die nun sozial zurückwirken, aber nicht mit Eingreifen der Reformmassregeln, mit Beseitigung der Ursachen verschwinden, sondern weiterwirkend die Individuen dauernd in ihren biologischen Qualitäten verändern, ja durch Vererbung auf Generationen hinaus Anomalien schaffen, die sozial schädigend oder zerstörend wirken.“

Die Schundliteratur — in Buch, Presse und Bild — macht sich immer noch breit. Aber es mehren sich auch die Unternehmungen, welche die Verdrängung des Unlautern zum Ziele haben; billige Klassikerausgaben und andere Sammlungen bieten des Guten und Schönen viel und sind in Preisen gehalten, die auch dem Wenigbemittelten erschwinglich sind.

Der Verein für Verbreitung guter Schriften in Basel hat laut 20. Jahresbericht im ganzen 3,582,849 Hefte ins Volk gesandt. Zum grossen Teil geschah dies auf dem Lande durch freiwillige Mithilfe von Lehrern und Geistlichen. Doch hat der Berichtstatter leider auch Veranlassung, sich darüber zu beklagen, dass den Jugendschriften, deren Umfang und Ausstattung einen billigen Buchpreis bedingt, die deutschen Kantone nicht einen so freudigen Willkomm bereitet haben, dass darin eine Ermunterung für kühnere und kostspieligere Neuerungen gefunden werden könnte.

Im Jahr 1909 verbreitete der Basler Verein für Verbreitung guter Schriften 473,000, der Berner 227,000, der Zürcher 425,000 Hefte; im Jahr 1910 stieg die Zahl der verkauften Heftchen des Zürcher Vereins auf 507,000 Exemplare.

In Zürich unterhält die Pestalozzi-Gesellschaft zehn Lesesäle, die 1909/10 mehr als 230,000 Besuche aufwiesen. Die Bibliothek dieser Gesellschaft liess in demselben Zeitraum über 100,000 Bände aus.

Die Kreisdirektion I verbietet Bahnhofbuchhandlungen den Verkauf Sherlock-Holmes und Nic Carter-Geschichten.

An der glarnerischen Kantonalkonferenz im Herbst 1910 stand als Haupt-Verhandlungsgegenstand „Jugend- und Volkslektüre, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Glarus“ auf der Traktandenliste. Das Referat von Dr. Carl Bruckner, das als 71 Seiten starke Broschüre erschienen ist, behandelt das Thema, gestützt auf ein reiches Tatsachenmaterial, mit wissenschaftlichem Ernst, gründlich und überzeugend. Es ist das Beste, was mir an propagandistischer Literatur gegen den „Schund“ vor die Augen gekommen ist; die Schrift sollte als Aufklärungsschrift nicht nur im Kanton Glarus,

sondern in der ganzen deutschen Schweiz Verbreitung finden. Sie wäre dazu angetan, Eltern, die sich bislang in bezug auf Lektüre, sexuelle Aufklärung und ähnliches indifferent verhielten, zum Nachdenken und erzieherischen Vorgehen zu veranlassen.

Diese bescheidene Auslese möge genügen, darzutun, dass man in weiten Kreisen eifrig bestrebt ist, dem Gifte der unlauteren Literatur das Wirkungsfeld abzugewinnen. Ich füge noch eine Mitteilung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bei:

„Die letzte Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig hat sich neuerdings mit der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur befasst. Der Vorstand des Börsenvereins steht auf dem Standpunkt, dass es niemals Aufgabe des Börsenvereins sein könne, den Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegenüber sich ein Zensorenamt anzumassen; dagegen wird er auch in Zukunft solchen Erzeugnissen entgegenzutreten, bei denen das unzüchtige Moment das künstlerische oder literarische in absolut unzweifelhafter Weise überwiegt. Beteiligt am Kampfe sind auch die Regierungen. In Paris tagte letzthin eine internationale Konferenz, die sich mit der Unterdrückung der obszönen Literatur beschäftigte. Unter den verschiedenen Massnahmen sind die Ministerialerlasse an die Provinzialschulkollegien hervorzuheben, die eine ganz hervorragende Tätigkeit der Schule herbeigeführt haben.

Mittel zur Bekämpfung des Übels sind: strafrechtliche Verfolgung, soweit sie möglich ist, Boykottierung der Geschäfte, die nicht direkt gegen das Strafgesetzbuch verstossen, Versammlungen und Resolutionen, Ausstellungen guter und schlechter Bücher mit Verzeichnissen, Flug- und Merkblätter, Gründung von Volksbibliotheken und Verstärkung von Schülerbibliotheken unter kräftiger Unterstützung der Magistrate, Mitwirkung der Geistlichkeit, Einrichtung von Kinderlesehallen und Lesenachmittagen (in Verbindung mit den Volksbibliotheken), Heranziehung der Presse.“

Alkoholfrage. Trotzdem die schädliche Wirkung des Alkohols sich tagtäglich bestätigt, vernichtet der Alkohol noch fortgesetzt unzählige Existenzen, reisst Tausende von Familien in den Abgrund der Armut, der Krankheit und des moralischen Ruins. Hier helfend einzusetzen, der Jugend die ungeheure Gefahr dieses Verderbers mit lockender Gebärde klar zu machen und sie gegen dieselbe mit Einsicht und Willensstärke auszurüsten, ist eine soziale Tat ersten Ranges.

Der Alkoholismus wurde von Dr. Keller an der Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Ägeri als die häufigste und wichtigste Ursache der Tuberkulose erklärt.

An der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft Zürich, 10. Nov. 1910, konstatierte Dr. Maier, Sekundararzt der Heilanstalt „Burghölzli“, dass von den 4000 Patienten der letzten 12 Jahre 650

ausschliesslich infolge Trunksucht der Irrenheilanstalt übergeben werden mussten.

Die Kranken, die wegen Säuferwahnsinns zur Pflege eingeliefert werden, gehören noch zu den leichtern Fällen, und doch rechnet man auch bei ihnen, dass mindestens zehn Jahre schwerer Trunksucht dazu gehören, um sie so weit zu bringen. Welche Summe von menschlichem Unglück, von zerrütteten Familien und vergeudeten Lebensgütern steckt hinter dieser Zahl von 650 Menschen!

Dr. K. Bornstein, Leipzig, fällt auf dem 7. Deutschen Abstiniententag über den Alkohol folgendes Urteil:

„Der Alkohol ist ein Gift, das wegen seiner kolossalen Verbreitung, der leichten Möglichkeit, es sich zu verschaffen, der falschen Bewertung, die es — leider auch von Ärzten — auch heute noch trotz feststehender, fundamentaler Forschungen, erfährt, zu einem Übel geworden ist, dessen Grösse und Höhe entsetzlich ist. Es macht den Gesunden minderwertig, krank, oft schlecht; es verhindert jeden kulturellen Aufstieg, vernichtet unschätzbare Werte: es zieht herab und vernichtet. Es macht den Kranken kränker: die alkoholfreie Therapie hat die besten Erfolge.“

Da meines Wissens in der Schweiz noch keine besondern Fürsorgestellen für Trinker bestehen, füge ich einen summarischen Bericht über die Tätigkeit derjenigen des Bezirksvereins Düsseldorf gegen den Missbrauch geistiger Getränke an:

„Im Jahr 1909 kamen in den Sprechstunden 149 Fälle zur Behandlung (139 männlich, 10 weiblich, 105 invaliditätsversichert, 44 nicht versichert). Die Mitteilung geschah 44 mal durch den Trinker selbst, 89 mal durch Angehörige, 4 mal durch Trinkerrettungsvereine, 0 mal durch die Polizei, 8 mal durch das Gericht, 1 mal durch sonstige Behörden, 3 mal durch Private. Die Feststellung, dass 44 Alkoholiker, also beinahe 30% aller in Behandlung Kommenden, diese selbst beantragten, widerlegt aufs beste die vielgehörte Klage: „Die Trinker kommen ja doch nicht zu den Sprechstunden!“ Es müssen die Organe der Trinkerfürsorge nur verstehen, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.

Von den getroffenen Massnahmen ist interessant zu hören, dass in 21 Fällen der Anschluss an einen Abstinenzverein vermittelt wurde, 14 mal mit gutem Erfolg, und 56 Patienten einer Heilstättenbehandlung zugeführt werden konnten, davon 45 auf Kosten der Landesversicherungsanstalt. In 11 Notfällen wurde das Entmündigungsverfahren beantragt, in 7 erfolgreich. Noch wichtiger aber ist, was der Bericht über die Dauererfolge vom Vorjahr, dem ersten der Fürsorgestelle, meldet: Von den 20 den Abstinenzvereinen Überwiesenen lebten im Berichtsjahr noch abstinent 17. Die Heilstättenkur hat von den 1908 ihr zugeführten 58 Personen so gut getan, dass 1909 10 noch abstinent lebten und 28 wenigstens als gebessert angesehen werden durften.

Erziehungsfehler, Verwahrlosung. Traurige Bilder von Verelendung entrollen die Berichte der gemeinnützigen Vereinigungen, die sich

der Ärmsten, Verlassensten, Verwahrlosten annehmen. Man fragt sich unwillkürlich, wie es nur möglich ist, dass im Untergrunde unserer hochentwickelten Kultur sich solch namenlose Not: Krankheit, Armut, moralische Verderbnis, einherwälzt. Der Verwalter der Korrekptionsanstalt Ringwil klagt als tiefste Ursachen der Verfehlungen seiner Zöglinge die sozialen Verhältnisse an: „Wo die Armut beide Eltern zum Verdienstsuchen treibt, wo die Kinder sich selbst überlassen sind, weder Aufsicht noch Arbeit haben, wo nach Verwaisung die Kinder einer unzureichenden Verköstigung anheimfallen, wo infolge geringer Schulung und Einsicht der Eltern und Erzieher die jungen Leute ganz verkehrt erzogen werden, da drohen die meisten Gefahren, da fallen sie der Versuchung am ehesten zum Opfer.“

Der appenzell-innerrhodische Schulbericht nennt neben den angehenden Rekruten, welche die Prüfung am besten bestanden, auch diejenigen, welche in mehr als einem Fache die Note 4 oder 5 „eroberten“. Zwei unter zwölfen haben es auf ihrem Bildungsgang nur in die dritte Primarklasse (Halbtagschule) gebracht. Inspektor Rusch nennt als den Hauptgrund ihrer Unwissenheit eine hochgradige Gleichgültigkeit in den Jahren der Schulpflicht. „Das Elternhaus überrascht uns mit seinem Erziehungsmanko. Körperliche Überanstrengung im Kindesalter, geistige Trägheit ohne jede Anregung, direkte Renommiersucht gegen die Schule, verwahrloste Lebensführung bieten uns den Schlüssel zur Rätsellösung.“ Ein trübes Stimmungsbild!

In häufigen Fällen ist sicherlich nicht mangelnder Wille schuld an ungenügendem erzieherischem Einfluss elterlicherseits, wohl aber Mangel an Erziehungsgeschick, Mangel an Erkenntnis dessen, was not tut. Elternabende, wie sie Rehetobel hat, und Mütter-Abende, wie sie der Lehrerinnenverein Luzern versuchsweise einführt, mögen hierin gewiss da und dort Gutes wirken.

Vor allem sind es der Schulpflicht eben entwachsene Knaben und Mädchen, die am meisten Gefahr laufen, der Verwahrlosung zu verfallen und auf Abwege zu geraten.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist daher so wichtig wie die Säuglingsfürsorge. „Wir sehen in den seelischen Zuständen im Pubertätsalter eine ungeheure Gefährdung der Jugendlichen, welche insbesondere dann gefährlich wird und zu schweren Schädigungen ausartet, wenn die Kinder ohne sorgfältige Fürsorge aufwachsen.“ Diese letztere muss deshalb organisiert werden und hat als wichtigstes Postulat die Verlängerung der Schulzeit bis zum Eintritt ins Erwerbsleben resp. in die Lehrzeit. Als Postulate, deren Ausführung

als wirksame Massnahmen gegen die sittliche Gefährdung führerloser Jugendlicher ebenfalls wünschbar wäre, nennt Dr. H. Müller, Assistent des Stadtarztes Zürich: Erhöhung des Schutzalters auf das Alter der Ehefähigkeit, Fürsorgeerziehung für minderjährige, wegen Prostitution eingebrachte Mädchen, Verbot des Besuches von Alkoholkneipen für Kinder und Jugendliche, Schaffung von Wohlfahrtsämtern, denen nicht nur die Fürsorge für Kinder und Jugendliche, sondern auch die für Tuberkulöse, Alkoholiker, Krebskranke, entlassene Sträflinge und Geisteskranke, bedingt Verurteilte, Dirnen usw. zugewiesen würde.

Die zukünftige Gesetzgebung wird auf diesem Gebiete Wandel schaffen müssen und gerade in der Schweiz ist man hinsichtlich auf gutem Wege.

Zur Beeinflussung der Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind folgende gedruckte Eingaben erschienen:

1. Der Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern an das Justizdepartement des Kantons Luzern vom 22. Februar 1910,
2. Der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an sämtliche Kantonsregierungen,
3. Der von dem Schweizerischen Lehrerverein, der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen und der Vereinigung der schweizerischen Psychiater eingesetzten Kommission an die kantonalen Justizdirektionen zu Händen der vorberatenden Kommissionen und der gesetzgebenden Räte vom Juni 1910.

Über Fürsorge für Verwahrloste bestimmt das neue luzernische Erziehungsgesetz:

„Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der öffentlichen Schule auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Lehrerschaft bzw. der Schulpflege durch den Erziehungsrat.

Für den Unterricht und die Erziehung verwahrloster Kinder ist eine Anstalt zu errichten.

In bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung verwahrloster und blinder Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

Es ist hier der Ort, der vortrefflichen Schrift „Jugendschutz und Strafrechtspflege im Kanton St. Gallen“ zu erwähnen, die Kantonsrichter Hermann Scherrer als „Beitrag zur bevorstehenden

Revision des Strafgesetzes“ verfasste. Seine Forderungen gründen sich im wesentlichen auf die nordamerikanische Reform des Strafrechtes für Jugendliche, die vor 15 Jahren einsetzte, und sind in der Hauptsache folgende: Das bisherige Strafverfahren gegen Erwachsene mit seiner Öffentlichkeit ist gegenüber Jugendlichen auszuschalten. Der Strafzweck soll dem Zweck der Erziehung und Besserung weichen. Der Jugendrichter soll mehr Erzieher als Richter sein. Wir wollen nicht mehr zerstören, sondern aufbauen, nicht mehr strafen, sondern bessern, nicht mehr hassen, sondern lieben. Die Gerichtsbarkeit über jugendliche Personen ist den Polizeigerichten und Friedensrichtern entzogen, so dass alle diese Strafsachen vor einem Gericht, dem Jugendrat, behandelt werden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und übernimmt die Beurteilung Jugendlicher unter 18 Jahren und älterer, welche körperlich oder geistig rückständig sind. Er besitzt das Recht, Eltern und andere Erziehungspflichtige für Erziehungs-sünden, Misshandlung, Vernachlässigung etc. zu büßen, ihnen das Recht auf ihre Kinder zu entziehen und sie zur ganzen oder teilweisen Tragung der Erziehungskosten für die ihnen abgenommenen Kinder zu verpflichten. Zu den Verhandlungen des Jugendrates ist der Beizug eines Verteidigers nicht statthaft. Die Verhaftung von Jugendlichen soll, wenn immer möglich, ganz vermieden werden. Ist sie nötig, muss die Unterkunft getrennt von erwachsenen Delinquenten stattfinden. Die Sitzungen des Jugendrates sind nicht öffentlich; die Verhandlungen finden in besondern Räumen statt, getrennt von Verhandlungen für Erwachsene.

Als weiteres Postulat stellt Hermann Scherrer den Beizug von Frauen als „Erprobungsbeamte“ für die Behandlung der Klagen gegen Mädchen auf und geht hierin mit Dr. Silbernagel in Basel einig.

Der vielverdiente Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, Kuhn-Kelly, bekanntlich einer der tatkräftigsten Vorkämpfer der Jugendfürsorge, fasst seine Gedanken über die Organisation von Jugendschutzkommissionen in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform folgendermassen zusammen:

„Der Präsident mag ein juristisch gebildeter oder ein ehrenwerter, angesehener, lebenserfahrener, wohlwollender, meinetwegen nicht akademisch gebildeter Mann sein. Auf alle Fälle aber sei er ein ganzer Mann von tadellosem Charakter, vornehm durch und durch. Dann sollten ein Pädagoge und ein Arzt, womöglich Psychiater, der Kommission angehören, die den physischen und psychischen Zustand des Minderjährigen nach Möglichkeit festzustellen hätten. Die Mitglieder hätten im Turnus, analog dem Er-

probungsbeamten, Verhältnisse, Vorleben, Umgebung, Abstammung, hereditäre Belastung, bisherige Erziehung, überhaupt alles Ursächliche, welches die Entgleisung des Minderjährigen [in der Scherrerschen Schrift heisst es wohl irrtümlicherweise „Minderwertigen“] hat veranlassen können, zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Und erst, wenn dies alles geschehen ist, dürfte zu den Verfügungen und zwar durch die Gesamtkommission geschritten werden, im Sinne der amerikanischen Jugendgerichtshöfe.“

Zur Vergleichung, wie im Ausland über dieselbe Sache gedacht wird, dienen folgende Mitteilungen:

Am deutschen Jugendgerichtstag, der vom 15. bis 17. März 1909 in Charlottenburg tagte, kamen die schwierigsten, einer baldigen glücklichen Lösung am ungeduldigsten harrenden Probleme der Jugendfürsorge zur Behandlung. Über das Jugendgericht im Verfahren sprachen Staatsanwalt Wellenkamp von Darmstadt und Oberamtsrichter Riss von München. Ersterer erachtet es für wünschenswert, dass die Vergehen gegen Ordnungsvorschriften nicht vom Jugendgericht, sondern von den Fürsorgeorganen erledigt werden. Mit Ausnahme der Behandlung der Schulpflichtigen ist es bei den eigentlich kriminellen Fällen nicht Sache der Fürsorgeorgane, sich mit der Schuldfrage zu befassen. Die Untersuchungshaft ist nach Möglichkeit einzuschränken, und wenn sie doch verfügt werden muss, dann soll sie in besondern Anstalten geschehen. Jedes verhaftete Kind soll einen Verteidiger erhalten. Doch ist hier vorsichtig zu wählen; ähnlich wie der Staatsanwalt, wie der Richter, muss auch der Verteidiger im Jugendgerichtsverfahren eine besondere psychologische Qualifikation besitzen. — Die Tätigkeit des Jugendgerichts vor, in und nach der Hauptverhandlung wurde ebenfalls von zwei Praktikern, Fischer von Berlin und Allaneröder von Frankfurt a. M., dargestellt. Als allgemeines Postulat wurde die intensive Mitwirkung von Nervenärzten aufgestellt. Die Verhandlung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu geschehen; sie muss so eingerichtet werden, dass der Jugendliche in keiner Weise psychologisch geschädigt wird.

In „Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche“ von Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, findet sich eine Zusammenstellung der Bestrebungen auf diesem Gebiete in verschiedenen europäischen Ländern: In England entstand schon 1872 ein Kinderschutzgesetz. Über 40 englische Städte haben im Laufe der letzten Jahre besondere Jugendgerichte geschaffen. Nach dem Childrens Akt von 1908 sollen Kinder von 7—16 Jahren für ihre Straftaten ausschliesslich im summarischen Verfahren von Jugend-

gerichten beurteilt werden. In Paris ist die Schaffung eines besondern Jugendgerichtes insoweit erreicht worden, als eine Strafkammer, die achte, speziell Delikte von Jugendlichen als Jugendgericht jeden Montag aburteilt. In Österreich hat die Regierung im Winter 1907 dem Herrenhaus den Entwurf eines Gesetzes betreffend den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vorgelegt, der im allgemeinen die oben angeführten Forderungen enthält. Ähnliche Bestrebungen finden wir in Italien, Norwegen, Holland, Dänemark und namentlich auch in einer Reihe von deutschen Staaten.

In der Schweiz haben sich schon mehrere kantonale Behörden mit dem Postulat der Einführung von Jugendgerichtshöfen befasst.

In Genf wurde am 27. Februar 1910 der Entwurf betreffend Einsetzung von Kindergerichtshöfen mit 4552 Ja gegen 347 Nein angenommen.

Pestalozzi-Neuhofstiftung. Im Jahre 1910 begann diese nationale Stiftung, praktische Gestalt anzunehmen. Das Schweizerische Pestalozziheim auf dem Neuhof, landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie zur Erziehung und Berufslehre, bezweckt die Erziehung und Berufslehre von Knaben des nachschulpflichtigen Alters, für die besondere Erziehungsmassnahmen, namentlich körperliche Beschäftigung sich als notwendig erweisen. Soweit möglich wird auch auf die Aufnahme von Mädchen zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Ausbildung Bedacht genommen werden. Zunächst soll eine landwirtschaftliche Kolonie mit Familiengruppen, eine Art landwirtschaftliches Erziehungsheim, eingerichtet werden, an das sich gewerbliche Kolonien anschliessen lassen. Dabei wird das Pestalozziheim jungen Lehrern Gelegenheit bieten, sich als Armenlehrer und Anstaltsleiter auszubilden. An der Pestalozzifeier in Zürich, 9. Januar 1910, hielt der kundige Führer in den Fürsorgebestrebungen, Sekundarlehrer C. Auer, Schwanden, eine begeisterte Festrede zugunsten der Nationalisierung des Neuhofs mit der angedeuteten Zweckbestimmung. Erfreulich war auch das Resultat der Sammlung von Beiträgen, das das provisorische Neuhofkomitee unter der Leitung von Nationalrat Fritschi, Zürich, erzielte. Der Bund sicherte eine Subvention von Fr. 60,000 zu; es folgten eine Anzahl Kantone mit erheblichen Beiträgen, so Aargau Fr. 10,000, Zürich Fr. 5000 (dazu Stadt Zürich ebenfalls Fr. 5000), Luzern Fr. 1500, Basel Fr. 2000, Solothurn Fr. 1200, ebenso Thurgau etc. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft und der schweizerische Lehrerverein leisteten je Fr. 5000, der schweiz. gemeinnützige Frauen-

verein Fr. 1000. Im höchsten Grade erfreulich war die Sammlung unter der schweizerischen Schuljugend, die im ganzen Fr. 101,490.58 ergab. Im ganzen konnte das Komitee am Ende des Jahres die höchst erfreuliche Tatsache konstatieren, dass die Stiftung den sehr erheblichen Betrag von Fr. 255,358.58 erreicht hatte, wovon Fr. 211,808.58 einbezahlt, Fr. 43,550 noch zugesichert waren. Die Aufsichtskommission konnte noch im Berichtsjahre bestellt werden, um mit dem Jahr 1911 ihre Tätigkeit zu beginnen. Möge der Segen der Erziehungsideale Heinrich Pestalozzis das Werk begleiten für und für!

5. Frauen-, Mutter- und Kinderschutz.

Allgemeines. Dem 1. Bericht der am 16. Nov. 1908 in Olten gegründeten Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz entnehme ich die wichtigsten Angaben über den Stand der Bestrebungen auf diesem Spezialgebiet sozialer Fürsorge in der Schweiz. Unter den 63 Kollektivmitgliedern der Vereinigung sind die Regierungen der Kantone Aargau, Basel, Bern, Genf, Graubünden, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Zug vertreten; eine ausdrückliche Absage gab nur Glarus. Neben 35 Frauenvereinen figurieren nur wenige berufliche: Pfarrer-, Lehrer-, Ärzte-Organisationen. Bekannt ist die vielseitige Tätigkeit des „Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit“ in Basel; Zürich steht mit seiner amtlichen und privaten Fürsorgetätigkeit ebenfalls im Vordertreffen; ferner bestehen im Aargau und in St. Gallen ältere Vereinigungen für Kinder- und Frauenschutz, während die Organisationen in Luzern, Graubünden, Tessin, Bern neueren Datums sind, trotzdem aber z. T. schon tüchtig arbeiten, vor allem Luzern. „In Genf und in der Waadt funktionieren die offiziellen Kinderschutzvereinigungen der Regierung und die privaten Vereine durchaus zufriedenstellend, wenn auch manchmal langsam.“ An jeder Beziehung und Hilfe fehlt es der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in den beiden Appenzell, den beiden Unterwalden, im Wallis, Thurgau und in Schwyz. Wir bedauern ferner — sagt der Bericht — die fast vollständige Zurückhaltung der katholischen Vereine und Privaten trotz der ausgezeichneten Vertretung dieser Konfession in unserm Vorstande. — Wie rege im allgemeinen das Interesse an der Sache ist, beweisen die vielen Konferenzen, Versammlungen etc., die in ihrem Schosse ein die Frauen- oder Kinderfürsorge betreffendes Thema behandelten. Viele Freunde hoffen die Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz für ihre Sache

zu gewinnen durch die Herausgabe einer Broschüre, welche durch ein reiches — vom Genfer „Argus der Presse“ gesammeltes — Tatsachenmaterial über Kinder- und Frauenelend und die Massnahmen der Fürsorge die Notwendigkeit der Mitarbeit vieler dartun wird. Und endlich erinnere ich an die Eingabe des Vorstandes an das eidgenössische Justizdepartement, in der u. a. gewünscht wird, dass Alinea 4 in Art. 78 im Vorentwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch (Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen) folgende Fassung erhalte: Der Untersuchungsbeamte ist befugt, sofort nach Eingang der Klage das Kind vorläufig, der Richter, es dauernd anderswo unterzubringen —, was sehr treffend durch den Zusatz begründet wird:

„Das Wohl des misshandelten Kindes verlangt es gebieterisch, dass es nicht länger mit seinen Peinigern zusammenlebe, sondern ihrer Roheit, ihrem Hass und ihrer Rache sofort entzogen und baldmöglichst in bessere, freundlichere Verhältnisse versetzt werde, und es soll auch im Gesetz darauf aufmerksam gemacht, darauf gedrungen werden. In andern Ländern ist diese sofortige Wegnahme misshandelter Kinder ebenfalls gesetzlich normiert.“

Am 12. Mai 1909 vereinigten sich die Zürcher „Kinderschutzvereinigung“ und die „Mutterschutzkommission“, um Hand in Hand ihren Sonderzwecken um so besser dienen zu können. Nun liegt der erste Jahresbericht vor, ein bescheidenes Heftchen von nicht einmal 20 Seiten, aber es eröffnet mit seiner Auslese von Beispielen aus der Kommissionstätigkeit den Ausblick in einen Abgrund von Not und Elend, sittlicher Verkommenheit und Brutalität. Es erweist sich immer wieder von neuem als dringende Notwendigkeit, dass die vorübergehende oder dauernde Fernhaltung eines Kindes von der zerütteten Familie oder die Auflösung der letztern viel rascher sollte vor sich gehen können, als es zur Zeit der Fall ist; das von der Vereinigung ins Leben gerufene Jugendheim an der Florhofgasse in Zürich wird in dieser Richtung eine schwere, aber segensreiche Aufgabe zu erfüllen bekommen.

Der Grosse Rat des Kantons Luzern beschloss, an die Errichtung eines Kinderasyls, das mindestens 120 Kindern Raum gewähren soll, einen Staatsbeitrag von Fr. 200,000.— auszurichten. Dazu bestimmte ihn das traurige Los der Verdingkinder, die namentlich im Amt Entlebuch noch sehr zahlreich und in häufigen Fällen nicht in Familien untergebracht sind, die Gewähr für eine hinlängliche Erziehung bieten.

Ein Glied der zukünftigen Fürsorgeeinrichtungen wird auch die Amtsvormundschaft sein. Darüber sprach Dr. F. Schiller, Amtsvormund, an der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Olten. Die bisherigen Erfahrungen sind gute. Es gelang u. a., für uneheliche Kinder Alimente selbst von in fernen Landen weilenden Vätern zu erlangen. Die Alimenteneintreibung aber ist nur ein Mittel zum Zweck. Dem Berufsvormund liegt vor allem auch die Überwachung der Pflegeverhältnisse des Kindes und die Mitwirkung bei der Berufswahl ob.

In der Diskussion besprach Gerichtspräsident Dr. Silbernagel (Basel) weitere Wirkungsgebiete der Berufsvormundschaft, die Beistandschaft für Trinker, für Geisteskranke, für verwahrloste Kinder, und die Schutzaufsicht über straffällige Jugendliche.

Schutzmassregeln für in industriellen Betrieben beschäftigte Frauen und Jugendliche sind um so notwendiger, als laut Inspektionsbericht von der nächsten fabrikstatistischen Aufnahme, die im Jahre 1911 stattfinden soll, voraussichtlich die Konstatierung einer starken Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte zu erwarten ist, mit der die Vermehrung der männlichen Arbeiterzahl nicht Schritt halten wird. Nicht sicher, aber wahrscheinlich wird sich auch eine starke absolute und eine bescheidene relative Zunahme der jugendlichen Arbeitskräfte ergeben.

Die Ausbeutung der Schulkinder ist nicht eine „Errungenschaft“ der Industrie allein. Im Kanton Graubünden wird laut Inspektionsbericht für landwirtschaftliche Gegenden dieselbe Klage laut. Und leider könne man ihr nicht so leicht zu Leibe steigen, wie in Fabrikgegenden, wo das Fabrikgesetz die Handhabe für den Kinderschutz bietet.

Es ist hier wohl der Ort, auch der Tätigkeit der „Vermittlungsstelle für Minderjährige in fremdsprachlichen Gebieten der Schweiz“ zu gedenken. In ihrem 3. Jahresbericht richtet sie die dringende Bitte an Eltern und Versorger, ihre Kinder ja nicht zu früh in die Welt hinauszuschicken. „Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass es fast unmöglich ist, 14- und 15jährige Söhne und Töchter richtig zu plazieren, sofern nicht ein angemessenes Kostgeld für sie bezahlt werden kann. Aber selbst dann möchten wir, sofern nicht ganz aussergewöhnliche Verhältnisse zu einer frühen Versorgung zwingen, die Eltern in ihrem und ihrer Kinder Interesse bitten, mit einer Plazierung im Welschland bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr zuzuwarten. Der Gewinn, den die jungen Leute davontragen, ist unendlich viel grösser, wenn sie als einigermaßen gereifte Menschen

in die Fremde kommen und wissen, dass sie nicht zum Spielen, sondern zum Arbeiten und Lernen da sind.“

Und endlich sei noch der regen Mitarbeit des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins gedacht, dessen diesjährige Tagung am 8. und 9. Juni in Luzern stattfand. Aus dem reichen Arbeitsprogramm erwähne ich hier die nach einem Referat über private Armenfürsorge von Frl. Maria Fierz, Zürich, gefasste Resolution folgenden Wortlautes:

Die am 8. und 9. Juni 1910 in Luzern tagende Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins empfiehlt den Sektionen und Einzelmitgliedern dringend, sich bei Betätigung auf dem Gebiete der privaten Armenfürsorge an folgende Grundsätze zu halten:

1. Die private Armenfürsorge, in Ergänzung der öffentlichen Armenpflege, soll sich mit denjenigen Fällen von Bedürftigkeit befassen, in denen der Unterstützte selbst sein Möglichstes beiträgt, um die Not zu überwinden.
2. Die private Armenfürsorge soll, soweit es irgend möglich ist, den Bedürftigen zur Selbsthilfe leiten.
3. Planloses Almosengeben ist nicht nur nutzlos, sondern direkt schädlich.
4. Die in der Armenfürsorge tätigen Personen müssen ihrer Aufgabe Wohlwollen, Takt und Verständnis entgegenbringen. Es ist wünschenswert, dass sie sich über Fragen der Armenfürsorge unterrichten und sich an Fürsorge-Organisationen anschliessen.
5. Die Armenfürsorgerin soll die Verhältnisse des Bedürftigen sorgfältig untersuchen, die Ursache der Armut feststellen und in der Behandlung des Einzelfalles streng individualisieren. Der persönlichen Beratung kommt besondere Bedeutung zu. Auf die Festigung des Familiensinnes ist grosses Gewicht zu legen.
6. Die Gewährung von Unterstützung ist dem erzieherischen Zweck der Fürsorge dienstbar zu machen.
7. Eine Zentralisation der Fürsorgeorganisationen einer Stadt oder eines Bezirks ist der Fürsorgearbeit in hohem Masse förderlich.

Säuglingspflege. Grosses Gewicht legt Dr. J. Bernheim-Karrer, Vorstand des zürch. kantonalen Säuglingsheims, der im Winter 1909/10 auf Veranlassung der Pestalozzigesellschaft sechs Vorträge über „Wie behütet man Leben und Gesundheit seiner Kinder?“ hielt, auf eine sorgfältige Pflege der Kinder im ersten Lebensjahr, wobei es namentlich die Ernährung durch die Brust im Auge hat.

Den grössten Anteil an den Todesfällen im Säuglingsalter haben die Verdauungs- oder Ernährungsstörungen. Daran erkranken aber fast ausnahmslos, wenigstens an den zum Tode führenden Formen, diejenigen Kinder, welche die Flasche bekommen

Es bestehen unüberwindbare Differenzen zwischen den beiden Ernährungsarten. Die Kuhmilch enthält durchschnittlich 3,5 % Eiweiss,

3,5 % Fett, 4,35 % Zucker und 0,78 % Salze. Die Frauenmilch enthält 1,03 % Eiweiss, 4,07 % Fett, 7,03 % Zucker und 0,21 % Salze. Dazu enthält diese beinahe keine Bazillen, jene deren eine grosse Zahl.

Über die Verhütung der Tuberkulose im Säuglingsalter sagt der genannte Gewährsmann:

Die Ansteckung mit den Erregern dieser Krankheit, den Tuberkelbazillen, bedeutet für den Säugling zugleich auch sein Todesurteil, während später die Tuberkulose sehr häufig ausheilt. (Knochentuberkulose, Skrofulose.) Ist die Mutter tuberkulös, so ist das Neugeborene sofort nach der Geburt von ihr zu trennen. Es soll nie mit tuberkulösen Personen das gleiche Schlafzimmer teilen und auch am Tage nicht in nähere Berührung mit einer hustenden, an Auszehrung leidenden Person kommen.

Die Verhandlungen des II. deutschen Kongresses für Säuglingsschutz gipfelten in der Erklärung: „Die Hauptsache zur Bekämpfung der zu hohen Säuglingssterblichkeit ist und bleibt die Förderung der naturgemässen Ernährung mit Frauenmilch, die Stillpropaganda.“

Mutterschutz. Natürlicherweise muss mit einer sorgfältigeren Kinderpflege eine bessere Fürsorge für die Mütter Hand in Hand gehen.

In Zürich liegt vor dem Grosse Stadtrat eine Vorlage des Stadtrates auf unentgeltliche Geburtshilfe. Die sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates der Stadt St. Gallen reichte der genannten Behörde eine Motion ebenfalls für unentgeltliche Geburtshilfe ein, welche einstimmig als erheblich erklärt wurde. Auch der Stadtrat von Schaffhausen nahm eine Motion über unentgeltliche Geburtshilfe für unbemittelte Wöchnerinnen ohne Präjudiz zur Prüfung entgegen. In Schaffhausen wird ferner beabsichtigt, aus dem auf über Fr. 800,000 angewachsenen Krankenfonds eine allgemeine Krankenkasse zu errichten zur unentgeltlichen oder doch billigen Krankenbesorgung und Arznung der Unbemittelten. — Die unentgeltliche Geburtshilfe, die seit 1. Januar 1910 in Aarau eingeführt ist, sieht vor, dass die Hebammen für jede auf Kosten der Gemeinden besorgte Geburt, sofern die Wöchnerin mehr als ein Jahr in Aarau niedergelassen ist, ein Wartegeld von Fr. 25 erhalten. Diejenigen Wöchnerinnen, deren Entbindung in der Krankenanstalt erfolgt, erhalten einen Beitrag von Fr. 20. Auch in Zofingen wurde ein Antrag auf unentgeltliche Geburtshilfe von der Stadtgemeinde angenommen. — Dr. Müller in

Zürich befürwortet die in Frauenkreisen auch schon aufgestellte Forderung, dass jede Mutter das Recht habe, sich „Frau“ zu nennen, weil Mutter und Kind damit von Verachtung und Verurteilung befreit werden könnten, ferner die Errichtung von Mütterheimen und Stillstuben, wie sie in Italien bereits mit gutem Erfolg bestehen. Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen sollen eine genügend lange Schonzeit für Mütter ermöglichen.

In Frankreich, wo zu der grossen Kindersterblichkeit eine Abnahme der Geburten kommt, machte der Sozialist Robert Hertz in seiner Broschüre „Socialisme et dépopulation“ folgende Vorschläge:

Die Sterblichkeit muss, soweit dies durch Geld, d. h. durch Krankenhäuser, Armenunterstützung etc. geschehen kann, möglichst vermindert werden. Eine ganz besondere Sorge muss den Säuglingen zugewendet werden, die alljährlich zu Tausenden infolge schlechter Ernährung oder infolge von Vernachlässigung dahinsterven. Die Mutterschaft muss belohnt werden. Die Mutter muss solange unterstützt werden, bis sie ohne Gefahr für ihr oder ihres Kindes Wohlbefinden wieder ihr Brot selbst verdienen kann. Kinderreiche Familien sollen steuerfrei sein. Wer mehr als zwei Kinder hat, soll Anrecht auf Fr. 500 im Jahr für jedes weitere Kind haben. Und wer keine Kinder hat, soll zahlen.

* * *

Die Schweiz ist ein kleines Land. Sie trägt nicht Berge silberschwer, noch nennt sie überall einen fruchtoreichen Boden ihr eigen. Aber es lebt ein gesunder Sinn in unserem Volk. Das Bestreben, die Jugend in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht zu heben und zu fördern, tritt aus dem Willen des Volkssouverains, den Anordnungen der Behörden und der Tätigkeit der freien Vereinigungen offensichtlich zu Tage und wird, verbunden mit der gesteigerten Festigung des Solidaritätsgefühls, Früchte zeitigen zum Wohle des einzelnen und der Gesamtheit des Volkes!